Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Gerichte

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Wilhelm Schulz
Assessor aus Wolfenbüttel

47

Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Gerichte

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Wilhelm Schulz
Assessor aus Wolfenbüttel

Dekan: Professor Dr. Eisser

Berichterstatter: Professor Dr. Kern

Tag der mündlichen Prüfung: 19. November 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner Mutter

Inhaltsübersicht

Abkürzungen V
Schrifttum VI
Einleitung. Inhalt und Grenzen des Themas 1
I. Hauptteil. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der ordentlichen und der den ordentlichen nahestehenden besonderen Gerichte.
A. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Gerichte mit Berufsrichtern.
I. Die Ernennung der Berufsrichter 4
II. Die Verteilung der ernannten Berufsrichter 11
III. Zusammenfassung 14
B. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Auslese der Laienrichter 18
I. Die einzelnen Gerichte, in denen Berufsrichter und Laien gemeinsam entscheiden.
a) ordentliche Gerichte
1. Kammer für Handelssachen 19
2. Pachteinigungsamt 19
3. Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht 20
4. Volksgerichtshof 23
b) Sondergerichte
5. Arbeitsgericht 24
6. Seeamt 25
7. Kriegsgericht 26
8. Anerbengericht 26
9. Erbgesundheitsgericht 29
10. Reichswirtschaftsgericht, Kartellgericht 30
II. Zusammenfassung 32
II. Hauptteil. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Disziplinar- und Ehrengerichte.
A. Vorbemerkung 39
B. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Disziplinargerichte.
I. Die einzelnen Disziplinargerichte 42
II. Zusammenfassung 47
C. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Ehrengerichte.
I. Die einzelnen Ehrengerichte.
1. Handwerkerehrengericht 48
2. Ehrengericht der gewerblichen Wirtschaft 49
3. Berufsgericht der Presse 51
4. Ehrengericht der Patentanwälte 53
5. Ehrengericht der Rechtsanwälte 53
6. Berufsgerichte der Aerzte und Tierärzte 56
7. Berufsgericht der Apotheker 57
8. Jägerehrengericht 57
9. Soziales Ehrengericht 58
10. Börsenehrengericht 60
II. Zusammenfassung 61
Schlußbemerkung 70

Abkürzungen

AGG = Arbeitsgerichtsgesetz

AOG = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

AusfVO = Ausführungsverordnung

AV = Allgemeine Verfügung

DBG = Deutsches Beamtengesetz

DJ = Deutsche Justiz

DR = Deutsches Recht

DVO = Durchführungsverordnung

EHVfO = Erbhofverfahrensordnung

Ges. = Gesetz

Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. = Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz

JGG = Jugendgerichtsgesetz

JW = Juristische Wochenschrift

MilStGO = Militärstrafgerichtsordnung

RDStO = Reichsdienststrafordnung

REG = Reichserbhofgesetz

RGBl = Reichsgesetzblatt

Reichsmin. d. Innern = Reichsminister des Innern

Reichsmin. d. Justiz = Reichsminister der Justiz

Reichsmin. f. Ern. u. Landw. = Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Reichsmin. f. Volksaufkl. u. Prop. = Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Reichsministerium f. Volksaufkl. u. Prop. = Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Reichsnährstandsgesetz = Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

RNVO = Verordnungsblatt für den Reichsnährstand

SondergerichtsVO = Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten

VO = Verordnung

ZPO = Zivilprozeßordnung

Schrifttum

Bauer, Querverbindungen von Partei und Staatsbehörden, Diss. Tübingen 1936

Behr-Ott-Nöth, Die deutsche Jagdgesetzgebung, München 1935

Brand, Das Beamtenrecht, Berlin 1928

Bresink, Das Verfahren bei der Auslese der Laienrichter der ordentlichen Strafgerichte, Diss. Freiburg 1936

Callmann, Das deutsche Kartellrecht, Kommentar, Berlin 1936

Dersch-Volkmar, Kommentar zum AGG, Mannheim 1931

Doerner, Berufsständische Ehrengerichtsbarkeit, DJ 1937 S. 547

— Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, Berlin 1934

Freisler, Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz, DJ 1935 S. 1685

— Die lebenswichtigen Aufgaben des Volksgerichtshofes, auszugsweise abgedruckt in DJ 1936 S. 656

Fuchs, Die Sondergerichtsbarkeit in Deutschland, Diss. Tübingen 1936

Goerrig, Das neue deutsche Arbeitsrecht, JW 1934 S. 324

Gütt-Rüdin-Ruttke, Ges. z. Verh. erbkr. Nachw., München 1936

v. Hanstein, Das Reichsministerium f. Volksaufkl. u. Prop. als Träger nationalsozialistischer Kulturpolitik, in Franks Nationalsozialistischem Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935

Hempfing, Kommentar zur KartellVO, Berlin 1930

Hitler, Adolf, Reden auf dem Reichsparteitag 1935, in: Der Parteitag der Freiheit. Offizieller Bericht über Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden, München 1935

Huber, Verfassung, Hamburg 1937

Huber, Betriebsordnung und Tarifordnung, JW 1934 S. 1021

Hueck-Nipperdey-Dietz, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar München 1934

Kern, Das Führertum in der Rechtspflege, Freiburg 1935

Klauer-Möhring, Kommentar zum Patentgesetz, Berlin 1937

Klausing, Die Ehre im Sozialrecht, DR 1934 S. 400

Köhler, Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung, DJ 1935 S. 961

Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, Berlin 1936

Krauße, Kommentar zum Patentgesetz, Berlin 1936

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Berlin 1934

Marcello, Die Ehrengerichtsbarkeit in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft, Diss. Freiburg 1937

Mitzschke-Schäfer, Kommentar zum Reichsjagdgesetz, Berlin 1935

Möller, Kommentar zum Patentgesetz, Berlin 1937

Müller, Der Grundsatz der Ständigkeit der Gerichte, Diss. Tübingen 1936

Neeße, Partei und Staat, Hamburg 1936

Reischle-Saure, Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung, Berlin 1934

Rhedans-Dombrowski-Kerstens, Das Recht der Wehrmacht, Berlin 1936

Ruppert, Das deutsche Beamtengesetz, DJ 1937 S. 308

Schafheutle, Die Auslese der Volksrichter, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 3: Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege, Berlin 1937

Schmincke-Sell, Kommentar zum AGG, Stuttgart 1928

Schmitt, Carl, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1935

Schwartz, Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft, DJ 1937 S. 541

Senftleben, Deutsches Wehrrecht, Berlin 1935

Spieß, Der rechtliche und organisatorische Aufbau der NSDAP, Diss. Tübingen 1936

Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, Berlin 1934

Weiß, Der Volksgerichtshof des Deutschen Reiches, DR 1935 S. 518

Wittland, Verwaltung und Dienstaufsicht bei den Arbeitsgerichtsbehörden, DR 1935 S. 1868

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549602_0087

Einleitung

Inhalt und Grenzen des Themas

Dort, wo die Gerichte in staatsrechtlicher Hinsicht aus mehreren Rechtsprechungskörpern, Gerichten in prozessualer Beziehung, bestehen — wie das Landgericht aus mehreren Kammern, das Oberlandesgericht aus mehreren Senaten usf —, sind zwei Vorgänge zu unterscheiden, in welche die NSDAP bei der Besetzung der Gerichte eingeschaltet werden könnte. Es handelt sich erstens um die Gewinnung der Richter und zweitens um die Verteilung der gewonnenen Richter auf die Rechtsprechungskörper. So wird beispielsweise nach § 24 DBG ein Landgerichtsrat vom Führer und Reichskanzler ernannt und nach §§ 63, 64 GVG vom Präsidium des Landgerichts zum Mitgliede einer oder mehrerer Kammern bestimmt. Beide Vorgänge müssen dort, wo sie sich trennen lassen, für sich dargestellt und daraufhin untersucht werden, ob in ihnen die NSDAP unmittelbar oder mittelbar auch einen Einfluß auf die Besetzung der Rechtsprechungskörper ausübt.

Um eine Mitwirkung handelt es sich in den Fällen nicht, wo die NSDAP selbst und ausschließlich die Gerichte besetzt. Deshalb fallen die Parteigerichte und die Gerichte der Gliederungen der NSDAP [1]) nicht in den Rahmen der Arbeit.

Die Gerichte der angeschlossenen Verbände der NSDAP [2]) scheiden ebenfalls aus der Untersuchung aus. Die angeschlossenen Verbände sind zwar in rechtlicher Beziehung nicht Teile der Partei. Aber sie sind der Wesensbestimmung und der Führung durch die Bewegung unterworfen, und sie sind insbesondere durch ihre Leiter unmittelbar in die Bewegung eingebaut [3]). Sie werden in ihrem gesamten Aufbau in Personeneinheit von den Hauptamtsleitern oder Amtsleitern der entsprechenden Parteiämter geführt. Auch ihre Arbeitsgebiete in räumlicher Beziehung schließen sich denen der Partei — Gau, Kreis, Ortsgruppe und Stützpunkt — an [4]). Durch diese zwar nicht rechtliche, so doch tatsächliche enge Verbindung mit der Partei ist diese in der Lage, ihre Ziele durch die ange-

[1]) § 2 DVO vom 20. 3. 1935 in der Fassung der 3. Ausführungsbestimmung vom 5. 12. 1935 (RGBl I S. 502, 1523).
[2]) § 3 der in Anm. 1 angeführten DVO.
[3]) Huber, Verfassung S. 168.
[4]) Spieß aaO S. 29, 30.

schlossenen Verbände in den von diesen betreuten Lebensgebieten und Teilen der Volksgemeinschaft unmittelbar zu verfolgen. So ist es der Wille der Partei selbst, der in den Handlungen der Organe der angeschlossenen Verbände zum Ausdruck kommt. Daher wäre es müßig, noch eine Untersuchung darüber anzustellen, wieweit die NSDAP bei der Besetzung von Gerichten der ihr angeschlossenen Verbände beteiligt ist. In Anbetracht der engen Verknüpfung zwischen der NSDAP und den ihr angeschlossenen Verbänden darf vielmehr die Mitwirkung der letzteren bei der Besetzung anderer Gerichte einer Einflußnahme der Partei selbst gleichgesetzt werden.

Auch die Verwaltungsgerichte werden nicht in die Untersuchung einbezogen. Denn eine reichsrechtliche Regelung wird über kurz oder lang die bestehende meist landesrechtliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ablösen. Für rechtspolitische Betrachtungen aber fehlt ein sicherer Ausgangspunkt. Nur vom Reichswirtschaftsgericht und dem bei ihm gebildeten Kartellgericht wird gehandelt werden. Denn es sind Gerichte des Reiches. Außerdem ist es beim Reichswirtschaftsgericht zweifelhaft, ob es im Zuge der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch geändert wird. Durch das Gesetz zur Abänderung der VO über das Reichswirtschaftsgericht vom 5. 9. 1935 [5]) ist seine Zuständigkeit bereits begrenzt und seine Verfassung dem Neuaufbau der gewerblichen Wirtschaft angepaßt.

Die Schiedsgerichte nach §§ 1025 flg ZPO scheiden aus der Betrachtung aus, weil sie nicht kraft Gesetzes, sondern nur, wenn die Parteien es durch Schiedsvertrag vereinbart haben, zur Entscheidung der Streitsache berufen sind. Ebenso verhält es sich bei den auf Grund der Anordnung des Reichsbauernführers vom 18. 7. 1935 [6]) zu bildenden Schiedsgerichten für Kauf- und Lieferstreitigkeiten. Sie sind daher als Schiedsgerichte iS der §§ 1025 flg ZPO anzusehen [7]). Allerdings werden bei ihnen die Schiedsrichter nicht von den Parteien ernannt, sondern vom Reichsnährstand berufen. Außerdem hat der Reichsnährstand Schiedsgerichte nach der VO über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. 2. 1935 [8]) geschaffen. Bei diesen handelt es sich aber nicht um Schiedsgerichte iS der §§ 1025 flg ZPO. Denn sie sind auch ohne Vereinbarung der Parteien ausschließlich zuständig für die in den §§ 1, 2 der VO aufgezählten Streitigkeiten. Fuchs [9]) sieht sie als Standesorgane mit sondergerichtlichem Wesen an. Trotzdem wird von ihrer Darstellung abgesehen, weil die Be-

[5]) RGBl I S. 1141.
[6]) RNVO 1935 Nr. 55 S. 399.
[7]) Fuchs aaO S. 55.
[8]) RGBl I S. 293.
[9]) Fuchs aaO.

nennung der beisitzenden Schiedsrichter Sache der Parteien ist und nur der Obmann staatlicherseits ernannt wird. § 8 der VO.

Die Innungsausschüsse nach § 44 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 19. 6. 1934 [10]) werden gleichfalls nicht untersucht. Denn sie üben eher eine verhandelnde als eine entscheidende Tätigkeit aus. Sie werden „als das für die Verhandlung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und Lehrlingen zuständige Organ gebildet". Ferner bestimmt § 44 Abs. 2, daß der Spruch des Ausschusses innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt werden muß. Geschieht das nicht, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

Im folgenden wird zunächst untersucht, inwieweit die NSDAP bei der Besetzung der ordentlichen Gerichte und der besonderen staatlichen Gerichte, soweit sie den ordentlichen nahestehen, mitwirkt. Zu den letzten werden hier alle übrigen staatlichen Gerichte außer den Disziplinar- und Ehrengerichten gerechnet. Die Darstellung muß in zwei Teile zerlegt werden, von denen der eine die Besetzung der Gerichte mit Berufsrichtern und der andere ihre Besetzung mit Laienrichtern schildert. Denn die Ernennung der Berufsrichter ist einheitlich festgelegt, und die Einschaltung der NSDAP in das der Ernennung voraufgehende Verfahren einheitlich erfolgt, während das Verfahren bei der Auslese der Laienrichter für die einzelnen Gerichte unterschiedlich gestaltet und der Einfluß der NSDAP jeweils nach Art und Maß verschieden geregelt ist.

[10]) RGBl I S. 493.

I. Hauptteil

Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der ordentlichen und der den ordentlichen nahestehenden besonderen Gerichte

A. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Gerichte mit Berufsrichtern

I. Die Ernennung der Berufsrichter

Die Berufsrichter sind nach § 1 des dritten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. 1. 1935 [11]) unmittelbare Reichsbeamte. Die Beamten ernennt nach § 24 DBG der Führer und Reichskanzler, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, oder er die Ausübung dieses Rechtes nicht anderen Stellen überträgt. In dem Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1. 2. 1935 [12]) hat sich der Führer und Reichskanzler die Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts vorbehalten. Nach Abschn. VII der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 22. 2. 1935 [13]) gilt als Ernennung die Begründung des Beamtenverhältnisses und die Uebertragung eines neuen Amts. Die Beförderung gilt nicht als Ernennung, wenn die Amtsbezeichnung dieselbe bleibt. Im Bereich der Justiz ernennt der Führer und Reichskanzler danach alle Richter vom Landgerichtsrat, Amtsgerichtsrat und Oberamtsrichter an aufwärts persönlich [14]). Die Gerichtsassessoren sind nicht Inhaber von Planstellen und werden daher nicht von ihm persönlich ernannt.

Wenn der Führer und Reichskanzler die Berufsrichter ernennt, so ist damit bereits die NSDAP an der Besetzung der Gerichte beteiligt. Denn der Führer und Reichskanzler ist der Führer der NSDAP. In seinem Amte sind Parteispitze und Reichsspitze miteinander vereinigt. Diese Vereinigung ist ein Bestandteil der werdenden Verfassung und nicht an die Person Adolf Hitlers geknüpft.

---

[11]) RGBl I S. 68.
[12]) RGBl I S. 74.
[13]) RGBl I S. 268.
[14]) Zusammenstellung der Besoldungsgruppen in der DJ 1935 S. 1865 flg.

Der Führer selbst hat in der Schlußrede auf dem Reichsparteitag 1935 erklärt: „Denn nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers ist dieser Herr der Partei, das Oberhaupt des Reiches und der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht". Diese Grundsätze hat er das unerschütterliche Fundament des deutschen Volks- und Staatsaufbaues genannt [15]).

Darüber hinaus sieht das neue DBG eine weitere Beteiligung der NSDAP an der Ernennung der Beamten — also auch der Berufsrichter — vor. Nach § 31 DBG nämlich bestimmt der Führer und Reichskanzler durch Erlaß, inwieweit bei der Ernennung von Beamten der Stellvertreter des Führers oder die von ihm bestimmte Stelle zu hören ist. Ein derartiger Erlaß ist in Ausführung des § 31 noch nicht ergangen. Aber vor Verkündung des neuen DBG war bereits durch den Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. 9. 1935 [16]) bestimmt, daß der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung der Beamten zu beteiligen sei, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden. Die Beteiligung hat nach Abs. 2 des Erlasses in der Weise zu erfolgen, daß der Stellvertreter des Führers einen Abdruck des Beförderungsvorschlages erhält, der nähere Angaben über den zu befördernden Beamten enthalten muß.

Nach § 184 Abs. 2 DBG werden Vorschriften, die dem DBG entsprechen oder widersprechen, aufgehoben. Diese Bestimmung läßt es zunächst zweifelhaft erscheinen, ob der Erlaß vom 24. 9. 1935 noch gilt. Die Frage dürfte zu bejahen sein. Denn § 31 DBG regelt noch gar nicht, inwieweit der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung von Beamten zu hören ist, er stellt die Regelung vielmehr in Aussicht [17]). Erst wenn die Regelung erfolgt ist, kann der Erlaß vom 24. 9. 1935 als eine dem DBG entsprechende Vorschrift angesehen werden und tritt dann allerdings außer Kraft. Die Richtigkeit dieser Ansicht folgt auch daraus, daß bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DBG, dem 1. 7. 1937, der in Aussicht gestellte Erlaß nicht ergangen ist. Wäre mit dem 1. 7. 1937 der Erlaß vom 24. 9. 1935 aufgehoben, so bestände jetzt keine Bestimmung, welche die Beteiligung des Stellvertreters des Führers an der Ernennung von Beamten vorschreibt. Dieser Zustand wäre aber sicherlich dadurch vermieden worden, daß zusammen mit der DVO zum DBG vom 29. 6. 1937 [18]) auch ein Erlaß des Führers und Reichskanzlers erschienen wäre, der die Beteiligung des Stellvertreters des Führers

[15]) Der Parteitag der Freiheit S. 288.
[16]) RGBl I S. 1203.
[17]) Ruppert, DJ 1937 S. 308.
[18]) RGBl I S. 669.

an der Ernennung der Beamten neu festgelegt hätte. Wenn dieses nicht geschehen ist, so ist das ein Beweis dafür, daß auch die Reichsregierung den Erlaß vom 24. 9. 1935 als weitergeltend ansieht.

Zufolge des Erlasses vom 24. 9. 1935 wirkt also die NSDAP bei der Besetzung der Gerichte weiterhin insofern mit, als der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung derjenigen Berufsrichter beteiligt ist, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden.

Für den Bereich der Reichsjustizverwaltung ist am 14. 11. 1935 eine AV des Reichsmin. d. Justiz zu dem Erlaß vom 24. 9. 1935 ergangen [19]). Diese AV geht über den Erlaß vom 24. 9. 1935 hinaus. Denn sie beteiligt die NSDAP auch an der Ernennung derjenigen Beamten, die nicht vom Führer und Reichskanzler persönlich, sondern vom Reichsmin. d. Justiz oder einer höheren Reichsjustizbehörde ernannt werden. Danach ist die NSDAP auch an der Ernennung der Gerichtsassessoren beteiligt, die nach Abschn. I Nr. 2 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. 3. 1935 [20]) vom Reichsmin. d. Justiz ernannt werden. Die AV des Reichsmin. d. Justiz vom 14. 11. 1935 hat also zur Folge, daß die NSDAP an der Ernennung a l l e r Berufsrichter mitwirkt.

Im einzelnen ist die Beteiligung der NSDAP durch die AV in folgender Weise geregelt:

Bei jedem Gesuch um Uebertragung einer Stelle, welche der Führer und Reichskanzler oder der Reichsmin. d. Justiz besetzt, hat die höhere Reichsjustizbehörde, in deren Geschäftskreis der Bewerber angestellt ist oder bei der sonst das Gesuch einzureichen ist, eine Aeußerung über die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers bei dem für ihn zuständigen Gauleiter einzuholen. Der Einholung bedarf es nicht, wenn das Gesuch eine Versetzung betrifft, die nicht als Ernennung gilt. Die Versetzung gilt nach Abschnitt VII der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen vom 22. 2. 1935 [21]) als Ernennung nur dann, wenn mit ihr ein Wechsel der Amtsbezeichnung und der Verwaltung verbunden ist.

Aeußert der Gauleiter keine Bedenken gegen die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers, so ist eine beglaubigte Abschrift seiner Auskunft in doppelter Ausfertigung der Personal- und Befähigungsnachweisung des Bewerbers beizufügen. Gibt der Gauleiter binnen der vorgeschriebenen Frist von drei Monaten keine Erklärung ab, so ist dies am Schluß der Personal- und Befähigungsnachweisung zu vermerken.

---

[19]) DJ 1935 S. 1656.
[20]) RGBl I S. 391.
[21]) RGBl I S. 268.

Bringt der Gauleiter Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit des Bewerbers zum Ausdruck oder vermeint er sie, so haben die höheren Reichsjustizbehörden darüber unter begründeter Darlegung ihres eigenen Standpunktes an den Reichsmin. d. Justiz zu berichten, wenn sich die Bedenken nicht im Benehmen mit dem Gauleiter alsbald ausräumen lassen. Das Bewerbungsgesuch ist dem Bericht beizufügen. Der Bewerber ist davon in Kenntnis zu setzen, daß und aus welchem Anlaß Bericht erstattet ist, und daß deshalb sein Gesuch vor abschließender Klärung der Frage seiner politischen Zuverlässigkeit keine Berücksichtigung finden könne.

Aus der Art der Regelung ergibt sich, daß sie nur die Fälle umfaßt, in denen es sich um Bewerbungen handelt. Auf die Besetzung von Stellen, die nicht ausgeschrieben werden, wie die Stellen der Senatspräsidenten, Landgerichtspräsidenten und Oberlandesgerichtspräsidenten paßt die AV nicht [22]). Hier bleibt es dann bei der im Erlaß vom 24. 9. 1935 getroffenen Regelung. Nach Freisler [22]) wird der Reichsmin. d. Justiz in diesen Fällen selbst mit dem Gauleiter Fühlung nehmen. Soweit die Stellung eines Behördenchefs in Frage kommt, wird er sich in aller Regel auch mit dem Gauleiter desjenigen Gaues in Verbindung setzen, in welchem der künftige Amtskreis des ausersehenen Kandidaten liegt. Was die Besetzung des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofes anlangt, so gilt nach Freisler entsprechendes mit der Maßgabe, daß es sich hier um Stellen handelt, deren Aufgabe und Gebiet über einen Gau hinausgeht; hier würde also eine unmittelbare persönliche Fühlungnahme des Ministers mit dem Stellvertreter des Führers stattzufinden haben. Da Freisler Staatssekretär im Reichsjustizministerium ist, werden seine Ausführungen den in der Praxis üblichen Hergang schildern.

Ebenso wird bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder des Reichserbhofgerichts zu verfahren sein, welche dem Führer und Reichskanzler vom Reichsmin. f. Ern. u. Landw. im Einvernehmen mit dem Reichsmin. d. Justiz vorgeschlagen werden.

Zweifelhaft erscheint es zunächst, ob der Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. 9. 1935 auch auf die Ernennung der Militärrichter — Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte, Reichskriegsgerichtsräte und Senatspräsidenten — Anwendung findet. Sie sind Beamte, und zwar nach §§ 16, 43 MilStGO in der Fassung vom 29. 9. 1936 [23]) richterliche Militärjustizbeamte. Aber am Ende des ersten Absatzes des Erlasses vom 24. 9. 1935 findet sich in Klammern der Hinweis

[22]) Freisler, Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz, DJ 1935 S. 1685.

[23]) RGBl I S. 751.

auf die Erlasse des Führers und Reichskanzlers, in denen er bestimmt, welche Beamten er persönlich ernennt. In diesen Erlassen vom 1. 2. 1935 [24]) ist darauf abgestellt, welcher Besoldungsgruppe der Beamte nach seiner Ernennung angehören würde. Wie bereits festgestellt wurde, ernennt der Führer und Reichskanzler die Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c und aufwärts. Die Militärrichter ernennt der Führer und Reichskanzler aber nicht deshalb persönlich, weil sie den betreffenden Besoldungsgruppen angehören — was bei ihnen nach § 1 der 21. Aenderung des Besoldungsgesetzes vom 26. 6. 1935 [25]) allerdings zutrifft — sondern weil es in der MilStGO, in §§ 16 Abs. 2, 43 Abs. 2, ausdrücklich bestimmt ist. Wenn der in Abs. 1 des Erlasses vom 24. 9. 1935 in Klammern enthaltene Hinweis als Einschränkung in dem Sinne aufzufassen wäre, daß der Stellvertreter des Führers nur an der Ernennung derjenigen Beamten beteiligt wird, die vom Führer und Reichskanzler auf Grund ihrer Einordnung in eine bestimmte Besoldungsgruppe ernannt werden, dann wäre der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung der Militärrichter nicht beteiligt. Aber so darf wohl der Hinweis auf die Erlasse vom 1. 2. 1935 nicht aufgefaßt werden. Er soll wohl nur das Aufsuchen der Vorschriften erleichtern, die bestimmen, welche Beamten vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden. Wenn das aber der Zweck des Hinweises ist, dann ist der Stellvertreter des Führers an der Ernennung a l l e r vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannten Beamten, auch der richterlichen Militärjustizbeamten, beteiligt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß in Anbetracht der Einordnung der Militärrichter in Besoldungsgruppen von A 2 c an aufwärts die Bestimmungen in der MilStGO, wonach der Führer und Reichskanzler die Militärrichter ernennt, überflüssig seien. Zwar mag sich die Folge, daß der Führer und Reichskanzler die Kriegs- und Oberkriegsräte persönlich ernennt, schon aus deren Einstufung in die Besoldungsgruppen A 2 c und A 2 b ergeben. Aber bis zur Neufassung der MilStGO vom 9. 10. 1935 [26]) schrieb § 13 vor, daß die Militärrichter vom Reichspräsidenten zu ernennen seien. Daher werden die Bestimmungen über ihre Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nur deshalb in die neugefaßte MilStGO aufgenommen sein, weil auch vorher die entsprechenden Vorschriften in ihr enthalten waren, und um die Folge aus dem staatsrechtlichen Zustand, der durch die Vereinigung des Reichskanzleramtes mit dem Reichspräsidentenamte geschaffen wurde, auch hier zum Ausdruck zu bringen.

[24]) RGBl I S. 73, 74.
[25]) RGBl I S. 774, 776.
[26]) RGBl I S. 1223.

Die AV des Reichsmin. d. Justiz kommt bei der Ernennung der Militärrichter allerdings nicht zur Anwendung, weil sie nicht Beamte der Reichsjustizverwaltung sind.

Was die Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts anlangt, so kommt es darauf an, ob es sich um die Ernennung zum hauptamtlichen oder die Bestellung zum nebenamtlichen Vorsitzenden handelt. Die hauptamtlichen Vorsitzenden werden vom Führer und Reichskanzler ernannt, sofern die Stelle eines hauptamtlichen Vorsitzenden nicht durch den Reichsmin. d. Justiz im Wege einer Versetzung oder Beförderung besetzt wird, die nach Abschn. VII Abs. 1 der Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen vom 22. 2. 1935 [27]) nicht als Ernennung anzusehen ist. Die Bestellung der bei einem Amts- oder Landgericht planmäßig angestellten Richter zu nebenamtlichen Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts überträgt Abschn. IV Nr. 2 der AV des Reichsmin. d. Justiz vom 10. 12. 1935 [28]) den die Dienstaufsicht führenden Amts- oder Landgerichtspräsidenten [29]).

Der staatsrechtliche vom Führer und Reichskanzler vorgenommene Ernennungsakt selbst umfaßt aber nicht nur die Ernennung als solche, sondern zugleich die Einweisung in eine Planstelle an einem Gericht in staatsrechtlicher Hinsicht [30]). So wird ein Landgerichtsrat beispielsweise zum Oberlandesgerichtsrat bei dem betr. Oberlandesgericht ernannt. Auf diese Weise wird den Gerichten in staatsrechtlicher Hinsicht die erforderliche Anzahl an Berufsrichtern zur Verfügung gestellt.

Das Gericht in staatsrechtlicher Beziehung wird durch seine Rechtsprechungskörper, die Gerichte in prozessualer Hinsicht, tätig. Die Verteilung der vorhandenen ernannten Richter auf die Rechtsprechungskörper ist daher der Vorgang, welcher, dem Ernennungsakt folgend, die Besetzung der Gerichte mit Berufsrichtern vollendet.

Die darüber zu treffende Regelung, welche Sachen den einzelnen Rechtsprechungskörpern zur Erledigung zufließen sollen, ist dagegen keine Frage der Gerichtsbesetzung mehr, sondern der Geschäftsverteilung, und fällt nicht in den Rahmen der Untersuchung. So ist Gericht erster Instanz in Fideikommißsachen ein Senat des Oberlandesgerichts [31]), Rechtsmittelgericht in Pachtschutzsachen

---

[27]) RGBl I S. 268.
[28]) DJ 1935 S. 1798.
[29]) Vgl. Zusammenstellung bei Wittland, DJ 1935 S. 1870.
[30]) Abgesehen von der Ernennung zum Gerichtsassessor, der nicht Inhaber einer Planstelle ist.
[31]) § 1 des Ges. zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 16. 6. 1935 (RGBl I S. 785). Dieser Senat führt insoweit die Bezeichnung „Fideikommißsenat". Vgl. Köhler DJ 1935 S. 961.

und in der Regel in Mieteinigungssachen eine Kammer des Landgerichts [32]). Wer über derartige Streitigkeiten zu entscheiden hat, wird daher nicht im Wege der Besetzung des Gerichts, sondern bei der Geschäftsverteilung bestimmt.

Wo das Gericht nicht aus mehreren Rechtsprechungskörpern besteht, ist außer der Ernennung der Richter nur noch die Geschäftsverteilung vorzunehmen, damit die einzelne zu entscheidende Sache die zu ihrer prozessualen Erledigung berufene Stelle vorfinden kann. Auch die Geschäftsverteilung erübrigt sich, wenn das Gericht nur aus einem Richter besteht, wie z. T. die kleinen Amtsgerichte. Der Amtsrichter hat dann alle anfallenden Sachen zu erledigen. Er ist zugleich Richter der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Einzelrichter in Strafsachen, Schöffen- und Jugendgerichtsvorsitzender, Vorsitzender des Mieteinigungsamtes, wenn nach § 38 Abs. 2 des Ges. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung vom 27. 4. 1933 [33]) einem Amtsgericht die Aufgaben des Mieteinigungsamtes übertragen sind, und Vorsitzender des Pachteinigungsamtes.

Die Verteilung der Richter auf die einzelnen Rechtsprechungskörper jedoch gehört noch zur „Besetzung der Gerichte" iS dieser Arbeit. Es wäre denkbar, daß die NSDAP auch daran teilnähme, wie sie bei der Ernennung der Richter mitwirkt. Das gleiche gilt, wenn Richter eines ordentlichen Gerichts einem Sondergericht zugewiesen werden, das dem ordentlichen Gericht angegliedert oder bei ihm errichtet ist. Das ist der Fall bei den Arbeitsgerichten des ersten Rechtszuges, bei den Sondergerichten im engeren Sinne nach der SondergerichtsVO vom 20. 3. 1935 [34]), bei den Anerbenbehörden und bei den Erbgesundheitsgerichten beider Instanzen. Entsprechend verhält es sich beim Kartellgericht, das zwar nicht bei einem ordentlichen Gericht, sondern nach § 11 der VO über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923 [35]) bei einem Sonderverwaltungsgericht, dem Reichswirtschaftsgericht gebildet ist, ohne indessen ein Senat desselben zu sein. Es ist vielmehr als selbständiges Organ der Rechtspflege zu betrachten [36]). Die Landes-

---

[32]) Art. I § 1 Abs. 1 der VO zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen vom 22. 10. 1936 (RGBl I S. 906); § 42 Abs. 3 des Ges. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. 6. 1923 (RGBl I S. 353).

[33]) RGBl I S. 235.

[34]) RGBl I S. 136.

[35]) In der Fassung der NotVO vom 14. 6. 1932 und des Ges. vom 15. 7. 1933 (RGBl I S. 487).

[36]) Callmann aaO § 11 Anm. I, 1; Hempfing aaO § 11.

arbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht dagegen sind Fachabteilungen der Landgerichte und des Reichsgerichts [37]).

Im folgenden ist daher darzustellen, wer die vorhandenen unter Mitwirkung der NSDAP ernannten Berufsrichter eines Gerichts an die Stelle setzt, an der sie ihre Richtertätigkeit ausüben sollen.

II. Die Verteilung der ernannten Berufsrichter

Der Weg, den die Untersuchung einschlägt, richtet sich zweckmäßigerweise danach, ob es ein gerichtliches Kollegium, der Präsident eines Gerichts oder eine Stelle außerhalb der Gerichte ist, welche die Verteilung der ernannten Berufsrichter vornimmt.

Gerichtliche Kollegien mit dieser Funktion sind das Präsidium des Landgerichts, des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts. §§ 64, 117, 131 GVG.

Das Präsidium des Landgerichts besteht nach § 64a GVG grundsätzlich aus dem Landgerichtspräsidenten als Vorsitzendem, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern. Sind bei einem Landgericht mehr als sechs Direktoren angestellt, so wird das Präsidium aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, fünf weiteren Direktoren und zwei Mitgliedern gebildet. Die Direktoren werden von der Gesamtheit der Direktoren, die Mitglieder von der Gesamtheit der Mitglieder des Landgerichts gewählt. Nach §§ 63, 64 GVG bestimmt das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Zivil- und Strafkammern, sowie für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern die regelmäßigen Vertreter. Der Landgerichtspräsident bestimmt selbst die Kammer, der er sich anschließt. Das Präsidium des Landgerichts beruft außerdem die Mitglieder der Sondergerichte im engeren Sinne nach § 4 Abs. 3 der SondergerichtsVO vom 21. 3. 1933 [38]). Ferner verteilt das Präsidium des Landgerichts nach § 39 AGG die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter auf die Kammern des Landesarbeitsgerichts. In diesem Falle gehören die Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts auch zum Präsidium des Landgerichts. § 39 AGG.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts ist nach § 117 GVG entsprechend dem Präsidium des Landgerichts zusammengesetzt. Es

[37]) Dersch-Volkmar aaO § 33 Anm. 1, § 40; Schmincke-Sell aaO § 33 Anm. 2. Die letzten meinen allerdings, durch ihre Eigenschaft als Fachabteilungen der Landgerichte bzw des Reichsgerichts verlören die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht ihren Charakter als Sondergerichte nicht.

[38]) RGBl I S. 136.

bestimmt nach §§ 117, 64, 63 die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Zivil- und Strafsenate, sowie für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern die regelmäßigen Vertreter. Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt selbst den Senat, dem er sich anschließt.

Das Präsidium des Reichsgerichts besteht aus dem Reichsgerichtspräsidenten, den Senatspräsidenten und den vier ältesten Mitgliedern des Gerichts. § 130 GVG. Es bestimmt nicht nur die Vorsitzenden und Mitglieder der Zivil- und Strafsenate des Reichsgerichts und ihre Vertreter, sondern verteilt nach §§ 41, 44 AGG auch die erforderliche Zahl von Senatspräsidenten beim Reichsgericht und Reichsgerichtsräten als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und richterliche Mitglieder auf die Senate des Reichsarbeitsgerichts.

Die Zuständigkeit der Landgerichts- und Oberlandesgerichtspräsidenten für die Zuweisung von Richtern an einzelne Rechtsprechungskörper war, solange es noch Landesjustizverwaltungen gab, nur hinsichtlich der Ernennung der Vorsitzenden und der richterlichen Mitglieder der Schwurgerichte vorgesehen. Im übrigen ist sie die Folge davon, daß nach § 1 des zweiten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. 12. 1934 [39]) die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden auf den Reichsmin. d. Justiz übergegangen und von ihm teilweise weiter übertragen sind.

Im einzelnen ernennt der Präsident des Landgerichts nach § 83 Abs. 2 GVG für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts und ihre Stellvertreter. Er beruft ferner nach § 7 Abs. 5 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 1935 [40]) die richterlichen Mitglieder einer Strafkammer, die wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes nach § 78 GVG bei einem Amtsgericht gebildet wird. Der Landgerichtspräsident bestellt weiterhin die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und ihre regelmäßigen Vertreter. § 7 Abs. 4 der VO vom 20. 3. 1935 [40]). Und schließlich bestellt er nach § 6 des Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. vom 14. 7. 1933 [41]) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der 3. AusfVO vom 25. 2. 1935 [42]) einen Amtsrichter zum Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts [43]).

[39]) RGBl I S. 1214.
[40]) RGBl I S. 403.
[41]) RGBl I S. 529.
[42]) RGBl I S. 289.
[43]) Für das Erbgesundheitsgericht im Bezirk des Landgerichts Berlin bestellt der Präsident des Amtsgerichts Berlin den Vorsitzenden. Art. 13 aaO.

Der Oberlandesgerichtspräsident ernennt nach § 83 Abs. 1 GVG für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter den Vorsitzenden des Schwurgerichts. Ferner bestellt er ein Mitglied des Oberlandesgerichts zum Vorsitzenden des Erbgesundheitsobergerichts. § 10 Ges. z. Verh. erbkr. Nachw., Art. 13 der 3. AusfVO.

Der Präsident des Reichserbhofgerichts weist die Senatspräsidenten und beamteten Mitglieder des Reichserbhofgerichts den Senaten zu. Das ergibt sich aus § 2 Satz 2 der Anweisung des Reichsmin. f. Ern. u. Landw. und des Reichsmin. d. Justiz über den Geschäftsgang des Reichserbhofgerichts vom 2. 5. 1934 [44]). Danach steht dem Präsidenten des Reichserbhofgerichts die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten zu; die Verteilung der Richter auf die einzelnen Rechtsprechungskörper ist aber eine Verwaltungsangelegenheit.

Der Präsident des Volksgerichtshofes bestimmt nach § 4 Abs. 1 der DVO zum Ges. über den Volksgerichtshof vom 18. 4. 1936 [45]), welchem Senat er sich anschließt, und teilt die Richter des Volksgerichtshofes den Senaten zu.

Der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts verteilt die Senatspräsidenten und die Reichswirtschaftsräte nach § 16 Abs. 3, 9 der VO über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. 5. 1921 [46]) auf die Senate [47]). Außerdem bestimmt er zwei Reichswirtschaftsgerichtsräte als Beisitzer des Kartellgerichts. § 11 Abs. 3 der VO über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923 [48]).

Der Präsident des Reichskriegsgerichts, der dessen Geschäfte leitet, aber nach § 40 Abs. 2 MilStGO an der Rechtsprechung nicht teilnimmt, weist nach § 51 Abs. 1 MilstGO den Senaten die Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte zu und bestimmt ihre Stellvertreter.

Der Präsident des Reichspatentamtes verteilt die Senatspräsidenten und Mitglieder des Reichspatentamtes nach § 6 der VO über das Reichspatentamt vom 6. 7. 1936 [49]) auf die nach § 18 des Patent-

---

[44]) DJ 1934 S. 594.
[45]) RGBl I S. 398.
[46]) RGBl I S. 1167.
[47]) Die Senatspräsidenten und die Reichswirtschaftsgerichtsräte werden nicht vom Führer und Reichskanzler, sondern von dem zuständigen Reichsminister ernannt. § 5 Abs. 2 der VO. Sie werden aber aus der Zahl der zum Richteramt befähigten öffentlichen Beamten entnommen und sind daher zu ihrem bisherigen Amt vom Führer und Reichskanzler ernannt.
[48]) In der Fassung von Kap. VI Art. 1 der VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. 6. 1932 (RGBl I S. 285).
[49]) RGBl II S. 219.

gesetzes vom 5. 5. 1936 [50]) zu bildenden Prüfungsstellen, Patentabteilungen, Nichtigkeits- und Beschwerdesenate [51])

Der Reichsminister der Justiz ernennt nach §§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 3 REG in Verbindung mit der AV vom 27. 4. 1937 [52]) den Vorsitzenden des Anerbengerichts und dessen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden und die richterlichen Beisitzer des Erbhofgerichts aus der Zahl der Richter des Amts- oder Oberlandesgerichtes, bei dem das Anerben- oder Erbhofgericht gebildet ist.

Außerdem ernennt der Reichsmin. d. Justiz noch die Mitglieder des beim Reichsjustizministerium gebildeten obersten Fideikommißgerichts nebenamtlich aus der Zahl der im Reichsjustizministerium beschäftigten zum Richteramte befähigten Beamten. § 2 des Ges. zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. 6. 1935 [53]).

Eine Besonderheit gilt für die Kriegs- und Oberkriegsgerichte. Sie treten nach § 23 Abs. 3 MilStGO nur auf Berufung des Gerichtsherrn und für den einzelnen Fall zusammen. Der Gerichtsherr bestimmt den Kriegsgerichtsrat oder die beiden Oberkriegsgerichtsräte, die im Einzelfall mit den Beisitzern zusammen das Kriegsgericht oder das Oberkriegsgericht bilden. Gerichtsherren sind die Befehlshaber und Kommandeure, welche der Reichskriegsminister dazu bestimmt. § 11 MilStGO.

III. Zusammenfassung

Die bisherige Darstellung hat für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Sondergerichtsbarkeit — soweit sie der ordentlichen nahesteht — gezeigt, in welcher Weise die NSDAP bei der Besetzung der Gerichte mit Berufsrichtern mitwirkt. Dabei hat sich ergeben, daß die NSDAP nur auf den staatsrechtlichen Akt der Ernennung zum Richter Einfluß nimmt. Dagegen ist sie in das Verwaltungsgeschäft nicht eingeschaltet, durch welches die ernannten

---

[50]) RGBl II S. 117.

[51]) Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß auch die technischen Mitglieder des Reichspatentamtes Beamte sind, und daher hinsichtlich ihrer Ernennung den gleichen Bestimmungen wie die rechtskundigen Mitglieder unterliegen. Möller aaO § 17 Anm. 10. Die Mitglieder des Reichspatentamtes werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Bei ihrer Ernennung ist, da sie Beamte der Reichsjustizverwaltung sind (vgl. Krauße aaO § 17 Anm. V, 3), der Stellvertreter des Führers nach dem Erlaß vom 24. 9. 1935 und der AV des Reichsmin. d. Justiz vom 14. 11. 1935 beteiligt. Daneben können nichtständige Mitglieder angestellt werden, und zwar rechtskundige auf die Dauer eines anderweit im Reichs- oder Staatsdienst bekleideten Amtes, technische Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren. § 17 PatentGes. Nichtständige Mitglieder sind jedoch seit langem nicht mehr einberufen und zur Zeit nicht vorhanden. Klauer-Möhring aaO § 17 Anm. 2 aE.

[52]) DJ 1935 S. 654.

[53]) RGBl I S. 785.

Richter den einzelnen Rechtsprechungskörpern zugewiesen werden. Dieses ist entweder den Gerichten als Teil ihrer Selbstverwaltung vorbehalten oder staatlichen Stellen außerhalb der Gerichte übertragen. Die getroffene Regelung ist zweckmäßig. Denn wäre der NSDAP nur ein Mitbestimmungsrecht bei der Bildung der Rechtsprechungskörper aus den bereits ernannten Richtern eingeräumt worden, so würde gerade die Frage, o b der einzelne Rechtskundige Richter werden soll, ohne ihre Mitwirkung entschieden werden. Ihr Einfluß hätte sich dann darauf beschränkt, den ohne ihre Mitbestimmung gebildeten Richterkreis zu verteilen, also darauf, zu entscheiden, w o der einzelne Richter seine Richtertätigkeit entfalten soll. Andererseits ist davon abgesehen, die NSDAP zweimal einzuschalten, außer in das der Ernennung vorangehende Verfahren noch in das Verteilungsgeschäft. Eine derartige doppelte Mitwirkung ist wohl nicht für erforderlich gehalten. Die Regelung gewährleistet bereits, daß Personen, welche die NSDAP nicht für geeignet hält, an der Rechtsprechung nicht teilnehmen. Außerdem mag die Erwägung mitgesprochen haben, daß der Staat hinsichtlich der Anforderungen, welche die verschiedenen Zweige der Rechtspflege an die Richter stellen, die größere Erfahrung besitzt.

Es gilt nunmehr, eine Rechtfertigung für die Mitbestimmung der NSDAP bei der Besetzung der staatlichen Rechtsprechungsorgane zu suchen. Diese Untersuchung muß ihren Ausgangspunkt von der Frage nehmen, in welchem Verhältnis die Partei überhaupt zum Staate steht. Das Verhältnis der Partei zum Staat wird von zwei Grundsätzen bestimmt. Der erste Grundsatz fordert die klare Unterscheidung zwischen den Aufgaben des Staates und denen der Partei. Der Führer hat die Aufgaben des Staates und der Partei folgendermaßen einander gegenübergestellt [54]):

„S t a a t s a u f g a b e ist die Fortführung einer historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze.

P a r t e i a u f g a b e ist

1. Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre.

2. die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee.

3. die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen."

[54]) Der Reichsparteitag der Freiheit S. 283.

Das ist der eine Grundsatz. Der zweite ist das Prinzip der Einheit von Partei und Staat, das gesetzlich anerkannt wurde durch das Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933. Nach § 1 d. Ges. ist die NSDAP die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staate unlöslich verbunden. Diese Einheit kann zunächst einmal n i c h t bedeuten, daß Staat und Partei dasselbe seien. Denn man hat davon abgesehen, die Parteiämter allgemein mit den Staatsämtern zu vereinigen. Nur in der Reichsspitze besteht diese Vereinigung; der Führer der Partei ist gesetzlich zugleich und als solcher Oberhaupt des Staates [55]). Weiter kann die Einheit nicht darin bestehen, daß Staat und Partei dieselben Aufgaben zu erfüllen hätten. Das würde dem ersten Grundsatz widersprechen. Aber beide erfüllen ihre Aufgaben nicht um ihrer selbst willen, der Staat nicht zum Wohle des Staates und die Partei nicht zum Wohle der Partei, sondern sie verfolgen beide das eine Ziel, das im Staate als seiner Organisationsform zusammengefaßte Volk zu erhalten [56]). Zu dieser Gemeinsamkeit in der Zielsetzung tritt die Einheit in der Weltanschauung, welche das Handeln der Organe des Staates und der politischen Leiter in gleicher Weise zu bestimmen und damit den Gleichklang, die innere Uebereinstimmung in der Tätigkeit beider Organisationen zu gewährleisten hat [57]).

Bei der staatsrechtlichen Gestaltung dieses Verhältnisses mußte der Gedanke leiten, unter Wahrung der Selbständigkeit beider Organisationen und ihrer Einrichtungen doch die Partei so an den Staat heranzutragen, daß auch auf den ihm vorbehaltenen Gebieten die Entscheidungen von der neuen Weltanschauung bestimmt werden. Denn die in der Partei organisierte Bewegung ist die Trägerin dieser Weltanschauung und hat darauf zu achten, daß sie auf allen Lebensgebieten des Volkes zur Geltung kommt. Es kam also darauf an, die Partei und den Staat zu verbinden, ohne sie miteinander zu verschmelzen [58]). Es galt — wie Neeße [59]) es ausdrückt — „die Verschiedenheit der beiden großen Volksordnungen Partei und Staat in aller Tiefe zu erfassen und zu gestalten und zugleich die Einheit der beiden unerschütterlich fest zu gestalten".

Das Verhältnis der Partei zum Staate wird besonders deutlich, wenn zwischen der politischen Grundordnung des Volkes, dem Staate im weiteren Sinne, und dem staatlichen Behördenaufbau, Staate im engeren Sinne, unterschieden wird [60]). Neben dem Staat

[55]) Huber, Verfassung S. 114 und oben S. 4.
[56]) Huber aaO S. 67.
[57]) Neeße aaO S. 48.
[58]) Carl Schmitt aaO S. 21.
[59]) aaO. S. 71.
[60]) Bauer aaO S. 2.

im engeren Sinne ist durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 die Partei als gleichwertige Verfassungseinrichtung getreten. Der Staat im weiteren Sinne ruht seitdem auf zwei Säulen, dem staatlichen Behördenaufbau als Organisationsform des völkischen Lebens, und der Partei als Organisation des politischen Willens [61]). Die Aufgaben der beiden Organisationen sind verschieden. Während es der Partei im wesentlichen obliegt, das Volk im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu erziehen, hat der Staat mit Hilfe der Erzogenen die Verwaltung und Gesetzgebung fortzuführen. Dabei sollen aber nicht die Parteidienststellen losgelöst und parallel neben den Staatsbehörden ihre Aufgaben erledigen. Beide Organisationen sollen sich vielmehr gegenseitig durchdringen, so daß die Handlungen beider von dem gleichen politischen Willen bestimmt werden, der aus der gleichen Weltanschauung erwächst. Die Verbindung des staatlichen Behördenaufbaues mit der Partei herzustellen, ohne dabei die Grenzen der Wirkungskreise beider zu verwischen, dazu dienten folgende Maßnahmen: Zunächst wurde auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers vom 29. 3. 1933 ein Verbindungsstab zwischen der Partei und den Staatsbehörden eingerichtet. Er sollte die Anregungen, Wünsche und Forderungen, die aus der Partei an die Reichsregierung gestellt würden, den Reichsministerien übermitteln. Diese Verbindung wurde enger gestaltet, als der Stellvertreter des Führers nach § 2 d. Ges. vom 1. 12. 1933 Mitglied der Reichsregierung wurde. Außerdem besetzte der Führer und Reichskanzler die Reichsstatthalterposten, in Preußen die Stellen der meisten Oberpräsidenten, mit Gauleitern der Partei. Ferner gewährt die Deutsche Gemeindeordnung der NSDAP Einfluß auf die Auswahl der leitenden Persönlichkeiten in den Gemeinden. Und schließlich bestimmte der Erlaß vom 24. 9. 1935, daß der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung aller Beamten, welche der Führer persönlich ernennt, zu beteiligen sei.

Das Ergebnis der Untersuchung ist also, daß der Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung der Beamten eine der Maßnahmen ist, durch welche der Grundsatz der Einheit von Partei und Staat verwirklicht wird. Diese Wirkung hat der Erlaß selbst bereits auf allen Tätigkeitsgebieten des Staates. Die AV des Reichsmin. d. Justiz vom 14. 11. 1935 ist im Rahmen der allgemeinen Vorschrift des Erlasses nur die nähere Regelung für ein Tätigkeitsgebiet des Staates, für die Justiz. Auf dem Wege über die Bestimmungen dieser AV beeinflußt die NSDAP die Besetzung der staatlichen Gerichte mit Berufsrichtern. Wenn aber die AV des Reichsmin. d. Justiz als nähere Ausgestaltung des Erlasses vom

[61]) Bauer aaO S. 10.

24. 9. 1935 der Verwirklichung desselben Grundsatzes dient wie dieser selbst, dann kann die Rechtfertigung für die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der staatlichen Gerichte keine andere sein als für die Beteiligung des Stellvertreters des Führers an der Ernennung der Beamten überhaupt: Auch auf dem Gebiete der staatlichen Gerichtsbarkeit soll die Einheit von Partei und Staat mit der durch die Verschiedenheit ihrer Aufgaben gebotenen Einschränkung hergestellt werden.

B. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Auslese der Laienrichter

Nunmehr ist die Auslese der Laienrichter darzustellen und zu untersuchen, ob an ihr die NSDAP beteiligt ist. Der Ausdruck „Laienrichter" wird hier nur im Gegensatz zum Berufsrichter und nicht in dem Sinne gebraucht, daß der rechtsunkundige Richter der von ihm zu beurteilenden Angelegenheit als Laie gegenüberstände. Das wäre insbesondere widersinnig zu behaupten bei den Handelsrichtern, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Volksgerichtshofes, den bäuerlichen Beisitzern der Anerbenbehörden, den Aerzten in den Erbgesundheitsgerichten und den sachverständigen Beisitzern im Reichswirtschaftsgericht und Kartellgericht. Sie sollen gerade mit ihrer besonderen Sachkunde auf dem betreffenden Gebiete den Berufsrichter bei der Rechtsfindung unterstützen. Es handelt sich hier nur darum, einen gemeinsamen Oberbegriff für die an der staatlichen Rechtsprechung mitwirkenden rechtsunkundigen und nicht fest angestellten Richter zu finden.

Die einzelnen Gerichte, bei denen neben Berufsrichtern auch Laienrichter an der Entscheidung teilnehmen, werden bei der Darstellung danach geordnet, ob es sich um ordentliche oder besondere Gerichte handelt. Innerhalb beider Gruppen werden zunächst die Gerichte der Zivil-, dann der Straf- und schließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt. Den Abschluß bilden das Reichswirtschaftsgericht und das Kartellgericht. Auf das Wesen der Gerichte als ordentliche oder besondere wird hier aber nur abgestellt, um eine Reihenfolge für die Darstellung zu finden. Durch die Einordnung in die Reihenfolge soll nicht etwa Stellung genommen werden, wenn das Wesen eines Gerichtes zweifelhaft ist. So werden die Arbeitsgerichtsbehörden gemeinsam behandelt, obwohl zwar das Arbeitsgericht ein Sondergericht ist, während über den Charakter des Landesarbeitsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts Streit herrscht [62]).

[62]) Die Auswahl der Beisitzer in den Fideikommißgerichten beider Instanzen wird nicht behandelt, einmal weil dort die Heranziehung der Beisitzer nicht obligatorisch ist, und außerdem, weil sie nur an der Beratung, nicht an der Abstimmung mitwirken, also eine richterliche Tätigkeit in vollem Umfange nicht ausüben. §§ 1, 2 d. Ges. zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. 6. 1935 (RGBl I S. 785).

I. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Auslese der Laienrichter

a) Ordentliche Gerichte

1. Die Handelsrichter, die neben dem Vorsitzenden nach § 105 GVG an der Entscheidung der Kammer für Handelssachen teilnehmen, werden vom Reichsmin. d. Justiz ernannt. Abschn. I, 4 der Anordnung des Reichsmin. d. Justiz über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. 3. 1935 [63]). Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten, dem sie vorher gutachtlich von der Industrie- und Handelskammer (§ 108 GVG) vorgeschlagen werden. Abschn. B II Nr. 1 der AV des Reichsmin. d. Justiz über die Besetzung der Kammern für Handelssachen und Ernennung der Handelsrichter vom 1. 4. 1935 [64]). Da die Handelsrichter nicht vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden, findet auf ihre Ernennung der Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 24. 9. 1935 keine Anwendung. Auch die AV des Reichsmin. d. Justiz vom 14. 11. 1935, nach welcher die NSDAP auch bei der Ernennung der nicht vom Führer und Reichskanzler persönlich zu ernennenden Justizbeamten mitwirkt, gilt ihrem Sinne nach hier nicht. Denn sie setzt ausgeschriebene Stellen voraus, um die sich der Anwärter bewirbt [65]). Das ist beim Amte eines Handelsrichters aber nicht der Fall [66]). Daher ist die NSDAP bei der Ernennung der Handelsrichter nicht beteiligt. Nach Abschn. A II der AV des Reichsmin. d. Justiz vom 1. 4. 1935 [67]) sind für jede Kammer für Handelssachen sechs Handelsrichter zu ernennen. Der Landgerichtspräsident bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer die Reihenfolge, in welcher die Handelsrichter an den Sitzungen teilnehmen. Sind mehrere Kammern gebildet, so verteilt er in gleicher Weise die Handelsrichter unter sie.

2. Die Besetzung der Pachteinigungsämter ist jetzt durch Art. I § 1 der VO zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen vom 22. 10. 1936 [68]) einheitlich geregelt. Danach richtet sich die Einrichtung der Pachteinigungsämter nach der preußischen Pachtschutzordnung vom 19. 5. 1927 [69]) und der preußischen VO zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und

[63]) DJ 1935 S. 545.
[64]) DJ 1935 S. 549.
[65]) oben S. 7.
[66]) vgl. B II der AV des Reichsmin. d. Justiz vom 1. 4. 1935.
[67]) DJ 1935 S. 549.
[68]) RGBl I S. 906.
[69]) Preußische Gesetzessammlung S. 177.

Fischereipachtverträge vom 25. 1. 1934 [70]) in deren jetzt geltender Fassung [71]). Nach § 9 besteht das Pachteinigungsamt aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Art. II der VO vom 22. 10. 1936 bestimmt, daß in sämtlichen Ländern in Pachtschutzsachen die Verpächter- und Pächterbeisitzer bis auf weiteres im Amte bleiben. Soweit künftig im Einzelfalle die Bestellung von Beisitzern erforderlich wird, erfolgt sie durch den Oberlandesgerichtspräsidenten auf Vorschlag des Landesbauernführers, in Jagdsachen auf Vorschlag des Gaujägermeisters. Hier findet eine Mitwirkung der NSDAP nicht statt. Der Landesbauernführer ist Organ des Reichsnährstandes, der sich nach § 11 der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 [72]) örtlich in die Landesbauernschaften gliedert. Der Landesbauernführer ist Führer der Landesbauernschaft. Er wird vom Reichsbauernführer ernannt, der insoweit von der ihm zustehenden Delegationsbefugnis des § 10 Abs. 3 der 1. VO keinen Gebrauch gemacht hat. Diesen wiederum ernennt nach § 10 Abs. 1 der 1. VO der Führer und Reichskanzler. Der Gaujägermeister, der in Jagdsachen die Beisitzer vorzuschlagen hat, ist in der Jagdverwaltung die Jagdbehörde des Jagdgaues. Er wird vom Reichsjägermeister ernannt. § 53 Abs. 2 Reichsjagdgesetz. Das Amt des Reichsjägermeisters ist mit dem Amte des Reichsforstmeisters verknüpft, der in Jagdsachen die Amtsbezeichnung „Reichsjägermeister" führt. § 1 d. Ges. zur Ueberleitung der Forst- und Jagdsachen auf das Reich vom 3. 7. 1934 [73]). Er wird nach § 2 vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Nach § 10 Abs. 2 beruft der Vorsitzende die Beisitzer zu den einzelnen Spruchsitzungen. Er soll dabei auf die Größe und Bewirtschaftungsart der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

Als Beschwerdestelle entscheidet, wie (vorstehend S. 9) bereits festgestellt wurde, eine Zivilkammer des Landgerichts.

Das Mieteinigungsamt dagegen entscheidet im Gegensatz zu früher auch im ersten Rechtszuge ohne Laienbeisitzer, nämlich durch den Vorsitzenden allein. § 38 d. Ges. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung vom 27. 4. 1933 [74]).

3. Unter den ordentlichen Strafgerichten sind es zunächst die Schöffengerichte, bei denen Laienrichter, die Schöffen, an der Entscheidung teilnehmen. Die Schöffengerichte bestehen nach § 29 GVG aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

[70]) ebd. S. 53.
[71]) abgedruckt DJ 1936 S. 1631.
[72]) RGBl I S. 1060.
[73]) RGBl I S. 534.
[74]) RGBl I S. 235.

Die Schöffen üben, soweit das Gesetz keine Ausnahmen bestimmt, während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht aus wie der Amtsrichter. § 30 GVG. Das Verfahren, in welchem die Schöffen ausgelesen werden, ist in §§ 36 flg GVG geregelt und zerfällt in die Aufstellung der Urliste und die Wahl der Schöffen aus der Urliste.

Nach § 36 GVG hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen. Dieses Verzeichnis ist die Urliste. Das geltende GVG knüpft die Befähigung zum Schöffenamt nur an eine positive Voraussetzung, nämlich die deutsche Staatsangehörigkeit. § 31. Eine weitere Voraussetzung ist durch § 3 der 1. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 [75]) hinzugekommen. Danach kann nur der Reichsbürger als Träger der vollen politischen Rechte ein öffentliches Amt bekleiden. Nach § 1 der VO gelten bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes, am 15. 9. 1935, das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder welchen der Reichsmin. d. Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das Reichstagswahlrecht verleiht. Darüber hinausgehende Eigenschaften werden vom Schöffen nicht verlangt. Daher sind grundsätzlich alle Personen, auf die § 1 der VO zutrifft, in die Urliste aufzunehmen. Ausnahmen gelten nur für die Personen, die nach § 32 GVG unfähig zum Schöffenamte sind oder nach §§ 33, 34 nicht zum Amte eines Schöffen berufen werden sollen, bei denen also in negativer Beziehung Hinderungsgründe vorliegen.

Der Oberlandesgerichtspräsident kann für einzelne Gemeinden bestimmte Erleichterungen bei der Aufstellung der Urliste anordnen. Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen; der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Während dieser Zeit kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste Einsprache erhoben werden. Nach Ablauf der Woche sendet der Gemeindevorsteher die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks. Der Amtsrichter hat nunmehr zunächst nachzuprüfen, ob nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die Urliste eine Woche lang ausgelegen hat. Er hat die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen. Dann stellt er die von den Gemeindevorstehern seines Bezirks eingesandten Urlisten zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprache vor.

[75]) RGBl I S. 1333.

Der Wahlausschuß hat dann zuerst über die erhobenen Einsprachen zu entscheiden und darüber hinaus von Amts wegen die Urlisten zu prüfen. Diese Prüfung kann zu Streichungen oder Neuaufnahmen führen [76]). Sodann hat der Wahlausschuß die Schöffen und Hilfsschöffen in der vom Landgerichtspräsidenten bestimmten Anzahl aus den zusammengestellten und geprüften Urlisten zu wählen. § 43 GVG. Der Wahlausschuß faßt alle Beschlüsse nach Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Durch diesen Wahlausschuß nun nimmt die NSDAP Einfluß auf die Bestimmung der Schöffen. Denn in ihm ist sie vertreten. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. § 42 Abs. 2. Seit dem Inkrafttreten des Ges. zur Aenderung des GVG vom 13. 12. 1934 [77]) ernennt der Amtsrichter die Vertrauenspersonen. Dabei hat er vornehmlich die Vorsteher der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Bezirks oder ihre Vertreter zu bestimmen. Ferner muß er den Kreisleiter der NSDAP des Amtsgerichtsbezirks oder dessen Vertreter zur Vertrauensperson ernennen, falls dieser nicht schon in seiner Eigenschaft als Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bestimmt ist. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Kreise der NSDAP oder Teile von solchen, so schlägt der Gauleiter den vom Amtsrichter zu bestimmenden Kreisleiter vor.

Eine der sieben Vertrauenspersonen ist also auf alle Fälle ein Kreisleiter der NSDAP. Befinden sich im Amtsgerichtsbezirk mehrere Kreise der NSDAP, deren Leiter zugleich Vorsteher von Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks sind, so kann es vorkommen, daß mehrere Kreisleiter zum Vertrauensausschuß gehören.

Durch den Kreisleiter, der auf jeden Fall dem Vertrauensausschuß angehört, ist die NSDAP bei der Schöffenwahl vertreten. Da im Ausschuß abgestimmt wird und jede Stimme bis auf die des Amtsrichters, die bei Stimmengleichheit entscheidet, denselben Wert hat, kann der Kreisleiter bei Meinungsverschiedenheiten überstimmt werden. Seine Stellung im Ausschuß ist auch nicht der des Staatsverwaltungsbeamten, der von der Landesregierung geschickt wird, angeglichen. Denn in § 40 Abs. 5 ist bestimmt, daß die Anwesenheit des Staatsverwaltungsbeamten neben der des Vorsitzenden und dreier Vertrauenspersonen zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist. Es ist aber nicht vorgeschrieben, daß eine der drei

[76]) Bresink aaO S. 40.
[77]) RGBl I S. 1233.

anwesenden Vertrauenspersonen der Kreisleiter sein muß. Daher kann der Vertrauensausschuß auch ohne den Kreisleiter tätig werden.

Die Heranziehung der gewählten Schöffen zu den einzelnen vorher bestimmten Sitzungstagen geschieht nach einer Reihenfolge, welche der Amtsrichter in öffentlicher Sitzung auslost.

Die Auslese der Schöffen der kleinen und großen Strafkammer sowie der Geschworenen bietet hinsichtlich der Beteiligung der NSDAP keine Besonderheit. Der Ausschuß wählt aus den zusammengestellten und berichtigten Urlisten auch die vom Landgerichtspräsidenten auf jeden Amtsgerichtsbezirk verteilte Zahl der Strafkammerschöffen und Geschworenen. §§ 77, 84 GVG. Die Namen der gewählten Schöffen und Geschworenen teilt der Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mit, der sie zur Schöffen- und Geschworenenliste des Landgerichts zusammenstellt. Der Landgerichtspräsident lost ihre Reihenfolge aus. §§ 77, 84 GVG.

Die Schöffen, die mitwirken sollen, wenn das Schöffengericht nach § 17 JGG als Jugendgericht entscheidet, werden vom Wahlausschuß auf Vorschlag des Jugendamts gewählt. § 20 JGG.

4. Die ehrenamtlichen Mitgliedes des Volksgerichtshofes werden auf Vorschlag des Reichsmin. d. Justiz vom Führer und Reichskanzler bestellt. § 4 d. Ges. über den Volksgerichtshof vom 18. 4. 1936 [78]). Die NSDAP ist nicht noch besonders in das Ausleseverfahren eingeschaltet. Trotzdem findet sich, wie Weiß [79]) hervorhebt, bei keinem anderen deutschen Gericht eine derartig enge personelle Verbindung mit der Partei wie beim Volksgerichtshof. Er hat damit recht, wie die Richterliste des Volksgerichtshofes [80]) zeigt. Das ist auch erklärlich. Nach der amtlichen Begründung zu Art. III § 1 d. Ges. zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 [81]) gehören dem Volksgerichtshofe nämlich außer Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt haben, auch solche Beisitzer an, die über besondere Erfahrungen tatsächlicher Art auf dem Gebiete der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe verfügen. Der Reichsmin. d. Justiz hat daher insbesondere Persönlichkeiten aus der Wehrmacht und Polizei, der NSDAP und ihren Gliederungen als ehrenamtliche Mitglieder vorzuschlagen [82]).

Der Präsident des Volksgerichtshofes teilt die ehrenamtlichen Mitglieder nach § 4 der DVO vom 18. 4. 1936 [83]) den Senaten zu.

[78]) RGBl I S. 369.
[79]) DR 1935 S. 518.
[80]) in DJ 1934 S. 927 veröffentlicht.
[81]) DJ 1934 S. 597.
[82]) Freisler, Die lebenswichtigen Aufgaben des Volksgerichtshofes, DJ 1936 S. 656.
[83]) RGBl I S. 398.

5. In der Arbeitsgerichtsbarkeit finden sich Laienbeisitzer in jedem der drei Rechtszüge. Die Kammern des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts sind außer mit dem Vorsitzenden mit je einem Beisitzer der Unternehmer und der Beschäftigten besetzt. §§ 16, 35 AGG. Die Kammern werden für Streitigkeiten der Arbeiter und der Angestellten getrennt gebildet. Beim Reichsarbeitsgericht werden die Senate in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern, einem Unternehmerbeisitzer und einem Arbeiter- oder Angestelltenbeisitzer tätig. § 41 Abs. 2 AGG.

Der Einfluß der NSDAP auf die Berufung der nichtrichterlichen Mitglieder der Arbeitsgerichtsbehörden, die beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten, beim Reichsarbeitsgericht durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsmin. d. Justiz erfolgt, ist in den drei Rechtszügen in gleicher Weise geregelt. §§ 20, 37, 43 AGG. Die berufende Stelle ist bei der Auswahl der Beisitzer nämlich an Vorschlagslisten gebunden, welche einerseits von der Deutschen Arbeitsfront und andererseits vom Reich, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts eingereicht werden. Aus diesen Vorschlagslisten sind die Beisitzer in angemessenem Verhältnis zu entnehmen, so daß die Vorschläge der Deutschen Arbeitsfront auf alle Fälle berücksichtigt werden müssen. §§ 20, 37, 43, 22 Abs. 2 Nr. 2 AGG. Die Deutsche Arbeitsfront ist nach § 3 der DVO in der Fassung der 3. Ausführungsbestimmung vom 5. 12. 1935 [84]) ein der NSDAP angeschlossener Verband. Ihr Leiter ist der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Die ihren Dienststellen entsprechenden Parteiämter sind die Aemter der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO) und der nationalsozialistischen Handels-Handwerks- und Gewerbeorganisation (NSHago) [85]). Für die Verknüpfung der Deutschen Arbeitsfront mit der NSDAP und die daraus folgende Einflußnahme der letzteren auf die Gerichtsbesetzung gilt das oben (S. 2) allgemein hinsichtlich der angeschlossenen Verbände Festgestellte.

Vor Beginn des Geschäftsjahres verteilen die Vorsitzenden der Kammern des Arbeitsgerichts, beim Landesarbeitsgericht das Präsidium des Landgerichts, die Beisitzer auf die Kammern. §§ 30, 39 AGG. Zu den einzelnen Sitzungen werden die Beisitzer nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen, welche der Vorsitzende der

[84]) RGBl I S. 502, 1523.
[85]) Spieß S. 30.

Kammer vor Beginn des Geschäftsjahres und vor Beginn einer neuen Amtszeit der Beisitzer aufstellt. Sind bei dem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht nach §§ 29, 38 AGG Beisitzerausschüsse gebildet, so sind diese vor der Verteilung der Beisitzer und vor der Aufstellung der Listen zu hören. §§ 30, 39 AGG. Das Präsidium des Reichsgerichts verteilt die nichtrichterlichen Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres und vor Beginn einer neuen Amtszeit auf die Senate. Sie werden zu den einzelnen Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen, welche der Vorsitzende des Senats vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. § 44 AGG.

6. Mit Laien besetzte Sondergerichte des Strafrechts sind die Seeämter, eingerichtet auf Grund des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. 9. 1935 [86]). In ihnen wirken an der Entscheidung vier Beisitzer mit.

Die Aufsichtsbehörde für das Seeamt, die nach § 6 von der Obersten Landesbehörde bestimmt wird, stellt für jedes Geschäftsjahr eine Beisitzerliste auf. Der Kreis der Personen, aus dem die Beisitzer zu entnehmen sind, ist in § 8 Abs. 2 umschrieben. Vor der endgültigen Fertigstellung der Liste hört die Aufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 3 den Vorsitzenden des Seeamtes, den Leiter der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, den Leiter der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt und die Stelle der Deutschen Arbeitsfront, die für die nautischen und technischen Seeoffiziere zuständig ist. Die NSDAP ist hier also über die Deutsche Arbeitsfront in die Beisitzerauslese eingeschaltet. Da die Deutsche Arbeitsfront aber ebenso wie die übrigen in § 8 Abs. 3 aufgezählten Stellen nur zu hören ist, übt sie keinen bestimmenden Einfluß aus. Die Entscheidung, ob die Vorschläge der Deutschen Arbeitsfront berücksichtigt werden, liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Für den einzelnen Untersuchungsfall wählt der Vorsitzende aus der ihm übersandten, endgültig festgestellten Beisitzerliste die Beisitzer aus. § 16.

Als Rechtsmittelgericht entscheidet nach § 11 das Reichsoberseeamt in Hamburg. Es besteht neben dem Vorsitzenden aus einem schiffahrtskundigen ständigen Beisitzer und fünf anderen Beisitzern und ihren Stellvertretern. Der schiffahrtskundige Beisitzer wird wie der Vorsitzende vom Führer und Reichskanzler ernannt. Die übrigen Beisitzer werden vom Vorsitzenden für den einzelnen Untersuchungsfall einer Beisitzerliste entnommen, welche die oberste Reichsbehörde für Zeiträume von drei Jahren aus den Beisitzerlisten der Seeämter aufstellt. §§ 16, 11 Abs. 3. Eine Anhörung der in

[86]) RGBl I S. 1183.

§ 8 Abs. 3 bezeichneten Stellen brauchte hier nicht mehr vorgesehen zu werden, da sie vor der Fertigstellung der Beisitzerlisten der Seeämter erfolgt ist und andere Personen als in diesen Listen enthalten für die Liste des Reichsoberseeamtes nicht in Betracht kommen.

7. Für die Kriegsgerichte gilt jetzt die am 1. 1. 1934 in Kraft getretene MilStGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 9. 1936 [87]).

Im ersten Rechtszuge entscheiden die Kriegsgerichte nach § 24 durch einen Kriegsgerichtsrat als Verhandlungsleiter und zwei Beisitzer, bei schweren Verbrechen nach § 25 durch zwei Kriegsgerichtsräte und drei Beisitzer. Die Oberkriegsgerichte setzen sich aus zwei Oberkriegsgerichtsräten — der dienstälteste ist Verhandlungsleiter — und drei Beisitzern zusammen. § 26. Die Beisitzer sind Soldaten, im Verfahren gegen Wehrmachtsbeamte auch solche. Sie werden nach dem Dienstgrade des Angeklagten ausgesucht, einer von ihnen muß wenigstens Stabsoffizier sein.

Der Gerichtsherr (o. S. 14) stellt für jedes Geschäftsjahr eine Beisitzerliste auf. Nach dieser Liste, von deren Reihenfolge nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf, beruft der Gerichtsherr die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen. Die Beisitzer der Oberkriegsgerichte werden in der Regel als ständige Richter bestellt, für die auch Stellvertreter ernannt werden. § 36 [88]).

Die NSDAP wirkt danach bei der Besetzung der Kriegs- und Oberkriegsgerichte mit Beisitzern nicht mit.

In § 11 Abs. 3 ist der Fall vorgesehen, daß sich das Verfahren gegen einen Offizier vom Dienstgrad eines Generalleutnants an aufwärts richtet. Dann bestimmt der Führer und Reichskanzler im Einzelfalle Gerichtsherrn und Gericht.

Die Senate des Reichskriegsgerichts entscheiden durch die Senatspräsidenten, zwei Reichskriegsgerichtsräte und zwei Offiziere, die mindestens im Rang von Stabsoffizieren stehen müssen. § 45. Die Offiziere werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf die Dauer von mindestens zwei Jahren ernannt. § 44.

Der Präsident des Reichskriegsgerichts weist für jedes Geschäftsjahr im voraus den Senaten die Beisitzer zu.

8. Zur Durchführung der besonderen Aufgaben des REG sind nach § 40 Abs. 1 REG die Anerbenbehörden, Anerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet. Sie sind wohl als Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen [89]).

[87]) RGBl I S. 756.
[88]) Senftleben aaO S. 83.
[89]) Fuchs aaO S. 53.

Das Anerbengericht ist außer mit dem Vorsitzenden mit zwei bäuerlichen Beisitzern besetzt. § 41 REG. Diese führen nach § 2 der EHVfO vom 21. 12. 1936[90]) die Amtsbezeichnung Anerbenrichter.

Der Oberlandesgerichtspräsident bestellt die Anerbenrichter. Bei ihrer Auswahl ist er an Vorschlagslisten gebunden, welche der Landesbauernführer für den Bezirk eines jeden Anerbengerichts aufgestellt und durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts eingereicht hat. Der Landesbauernführer darf nur Bauern vorschlagen, bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31—33 GVG vorliegt, Gründe also, die zum Amte eines Schöffen unfähig machen, oder deren Vorhandensein die Berufung zum Schöffenamte verbieten würde. Außerdem müssen die Bauern mit einem Erbhof im Bezirke des Anerbengerichts ansässig sein. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und keiner der Hinderungsgründe vorliegt, prüft der Vorsitzende des Anerbengerichts vor Weitergabe der Liste an den Oberlandesgerichtspräsidenten nach. Ist die Liste in Ordnung, muß der Oberlandesgerichtspräsident die vorgeschlagenen Bauern zu Anerbenrichtern bestellen. Nur wenn zu viel Bauern vorgeschlagen sind, kann er unter ihnen wählen. § 41 EHVfO.

Der Landesbauernführer, der mit seinen Vorschlagslisten den bestimmenden Einfluß auf die Auswahl der Anerbenrichter ausübt, ist Organ des Reichsnährstandes, wie bei der Untersuchung des Pachteinigungsamtes (o. S. 20) festgestellt wurde. Da der Reichsnährstand weder eine Gliederung der NSDAP noch ein ihr angeschlossener Verband ist, findet eine Mitwirkung der NSDAP bei der Bestellung der Anerbenrichter nicht statt.

Nach § 3 EHVfO werden die Anerbenrichter zu den einzelnen Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die der Vorsitzende des Anerbengerichts zu Beginn eines Geschäftsjahres aufstellt.

Als Beschwerdegericht entscheidet das Erbhofgericht nach § 43 Abs. 2 REG in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern. Die Bauern im Erbhofgericht führen nach § 1 EHVfO die Amtsbezeichnung Erbhofrichter. Sie werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei welchem das Erbhofgericht gebildet ist, für das Landeserbhofgericht in Celle von dem Präsidenten dieses Gerichtes bestellt. Hier ist es der Reichsbauernführer, der die Erbhofrichter vorzuschlagen hat. Sie müssen mit einem Erbhof im Bezirk des Erbhofgerichtes angesessen sein. Auch bei ihnen darf keiner der Hinderungsgründe vorliegen, welche die Berufung zum Anerbenrichter verbieten. Entsprechen die Vorschläge des Reichsbauernführers diesen Vorschriften, so ist der Oberlandesgerichtspräsident — bzw der Präsident des

[90]) RGBl I S. 1082.

Landeserbhofgerichts Celle — daran gebunden. Er muß die vorgeschlagenen Bauern zu Erbhofrichtern bestellen. Er kann nur auswählen, wenn mehr als die erforderliche Anzahl Bauern vorgeschlagen ist. §§ 4, 2 EHVfO.

Auch hier ist eine Mitwirkung der NSDAP gesetzlich nicht vorgesehen. Der Reichsbauernführer Darré hat aber neben seinem Amt als Führer und gesetzlicher Vertreter des Reichsnährstandes [91]) noch ein Parteiamt inne. Er ist Leiter des agrarpolitischen Amtes der NSDAP. Diese Personeneinheit ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Vermutung liegt aber nahe, daß auch in Zukunft der jeweilige Leiter des agrarpolitischen Amtes des NSDAP zum Führer des Reichsnährstandes berufen wird. Denn der Reichsnährstand ist der Träger der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Seine Aufgabe, nämlich seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen [92]), entspricht nationalsozialistischen Zielen. Der Reichsnährstand ist daher „die Verwirklichung des Nationalsozialismus in der deutschen Agrarpolitik" [93]). Die ständige Uebereinstimmung der Arbeit des Reichsnährstandes mit den Zielen der nationalsozialistischen Weltanschauung könnte nicht besser gewährleistet werden, als wenn der in der NSDAP für die Agrarpolitik verantwortliche Mann auch in Zukunft zugleich die Organisation leitet, mit deren Hilfe die nationalsozialistischen Ideen auf diesem Lebensgebiete des Volkes in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollen.

Für die Heranziehung der Erbhofrichter zu den einzelnen Sitzungen gilt entsprechendes wie bei den Anerbenrichtern.

In Erbhofsachen ist auch das Rechtsrügegericht nicht lediglich mit Berufsrichtern besetzt. In den Senaten des Reichserbhofgerichtes entscheiden nach §§ 6 Abs. 2, 4, 8; 2 Abs. 2 EHVfO neben dem Vorsitzenden und zwei beamteten Richtern zwei Bauern als Reichserbhofrichter. Die Reichserbhofrichter werden vom Reichsmin. f. Ern. u. Landw. bestellt. Er ist dabei an die Vorschläge des Reichsbauernführers gebunden. Da zur Zeit der Reichsbauernführer das Amt des Reichsmin. f. Ern. u. Landw. innehat, bestellt heute tatsächlich der Reichsnährstand die Reichserbhofrichter allein. Aus der heute bestehenden Personeneinheit sind aber keine Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Denn die EHVfO geht gerade davon aus, daß nicht dieselbe Person beide Aemter innehat.

---

[91] § 10 der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (RGBl I S. 1060).

[92]) § 2 der 1. VO vom 8. 12. 1933.

[93]) Reischle-Saure aaO S. 351.

Der Präsident des Reichserbhofgerichtes — das ist kraft Gesetzes der Reichsmin. f. Ern. u. Landw. — bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Reichserbhofgerichtes zu den Sitzungen heranzuziehen sind. § 6 Abs. 1 und 9 EHVfO.

9. Weitere Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Erbgesundheitsgerichte[94]). Sie sind zuständig zur Entscheidung über Anträge auf Unfruchtbarmachung nach §§ 5, 1 d. Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. vom 14. 7. 1933 in der Fassung d. Ges. vom 4. 2. 1936[95]) und zur Entscheidung bei Versagung oder Zurücknahme des Ehetauglichkeitszeugnisses nach § 11 der 1. DVO des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. 11. 1935[96]).

Im ersten Rechtszuge entscheidet das Erbgesundheitsgericht, als Beschwerdegericht entscheidet endgültig das Erbgesundheitsobergericht. Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht, das Erbgesundheitsobergericht einem Oberlandesgericht angegliedert. Sie bestehen außer dem Vorsitzenden aus einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. §§ 6, 10 Ges. z. Verh. erbkr. Nachw.

Die ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte werden durch den Landgerichtspräsidenten, die der Erbgesundheitsobergerichte durch den Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt. Die Bestellung geschieht in beiden Fällen auf Vorschlag der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, die, soweit es sich um Vorschläge für die Erbgesundheitsobergerichte handelt, die Zustimmung des Reichsmin. d. Innern einholen muß. Art. 13 der 3. AusfVO zum Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. vom 25. 2. 1935[97])[98]).

Als beamtete Aerzte iS d. Ges. gelten der örtlich zuständige Amtsarzt (Kreisarzt, Bezirksarzt usw) und sein Stellvertreter und außerdem für die von ihm amtlich untersuchten Personen der Gerichtsarzt und sein Stellvertreter. Art. 3 der AusfVO vom 5. 12. 1933[99]).

Nach § 1 Abs. 4 der DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. 2. 1935[100]) hat das Gesundheitsamt die im Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. dem beamteten Arzt übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Nach § 11 Abs. 1 der DVO sind

[94]) Fuchs aaO S. 53.
[95]) RGBl I S. 119.
[96]) RGBl I S. 1419.
[97]) RGBl I S. 289.
[98]) Die ärztlichen Mitglieder des Erbgesundheitsgerichtes im Bezirk des Landgerichts Berlin bestellt der Präsident des Amtsgerichts Berlin auf Vorschlag des Polizeipräsidenten von Berlin.
[99]) RGBl I S. 1021.
[100]) RGBl I S. 177.

beamtete Aerzte der Amtsarzt als Leiter des Gesundheitsamtes und die neben ihm beim Gesundheitsamt als Beamte im Haupt- oder Nebenamt angestellten Aerzte. Weiter hat der Reichsmin. d. Inn. über den Uebergang der gerichtsärztlichen Tätigkeit auf die Gesundheitsämter durch Erlaß vom 27. 3. 1935 nähere Bestimmungen getroffen. Danach wird die gerichtsärztliche Tätigkeit den Gesundheitsämtern übertragen [101]). § 12 Abs. 1 der DVO schreibt vor, daß der Amtsarzt als voll besoldeter Beamter anzustellen ist. Es ist in der Regel ein Medizinalrat. Dieser wird nach einer der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c entsprechenden Landesbesoldungsgruppe besoldet [102]) und mithin nach dem Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. 2. 1935 [103]) vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt. Bei seiner Ernennung ist daher der Stellvertreter des Führers beteiligt.

Die NSDAP wirkt also bei der Besetzung der Erbgesundheitsgerichte mit dem ärztlichen Beisitzer, der Amtsarzt ist, mittelbar insofern mit, als sie bei dessen Ernennung zu seinem Hauptamt beteiligt ist.

Bei der Besetzung der Erbgesundheitsgerichte mit den approbierten Aerzten, die nicht beamtete Aerzte sind, ist gesetzlich eine Einflußnahme der NSDAP nicht vorgesehen. Da aber die Erbgesundheitsgerichte in ganz besonderem Maße Ziele der nationalsozialistischen Weltanschauung zu verwirklichen helfen, hat die höhere Verwaltungsbehörde auch nur Aerzte vorzuschlagen, die auf dem Boden des Gesetzes stehen. Und wegen der für den Betroffenen äußerst schwerwiegenden Entscheidungen dieser Gerichte ist nach §§ 6, 10 d. Ges. darauf zu sehen, daß nur solche Aerzte ausgewählt werden, die mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut sind. Aus beiden Gründen wäre es zweckmäßig, wenn sich die höhere Verwaltungsbehörde mit dem NS-Aerztebunde oder mit der Reichsärztekammer ins Benehmen setzte [104]).

10. Die gesetzliche Grundlage des Reichswirtschaftsgerichts ist die VO über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. 5. 1920 [105]) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der VO über das Reichswirtschaftsgericht vom 5. 9. 1935 [106]). Es wird von der herrschenden Lehre als Sonderverwaltungsgericht angesehen [107]).

---

[101]) Gütt-Rüdin-Ruttke aaO S. 208.
[102]) Zusammenstellung der Besoldungsgruppen in DJ 1935 S. 1865 flg.
[103]) RGBl I S. 73.
[104]) so auch: Gütt-Rüdin-Ruttke aaO S. 232.
[105]) RGBl I S. 1167.
[106]) RGBl I S. 1141.
[107]) Fuchs aaO S. 42.

Der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts beruft die sachverständigen Beisitzer aus einer Liste, die der Reichswirtschaftsminister aufstellt. Dieser hat vorher den Leiter der Reichswirtschaftskammer zu hören. § 6. Die Reichswirtschaftskammer ist nach § 32 der 1. DVO zum Gesetze zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934[108]) die gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern. Der Leiter der Reichswirtschaftskammer wird vom Reichswirtschaftsminister berufen. § 34 d. DVO vom 27. 11. 1934. Der Reichswirtschaftsminister kann die von ihm aufgestellte Liste abändern oder ergänzen, nachdem er den Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts und den Leiter der Reichswirtschaftskammer angehört hat.

Die Senate entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier sachverständigen Beisitzern; in besonderen Fällen wirken noch zwei rechtskundige Beisitzer mit. § 10 der VO. Die Sachverständigenbeisitzer werden vom Vorsitzenden des zuständigen Senates für die einzelne Streitsache unter Berücksichtigung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sachkunde und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse einberufen. § 7.

Die Parteien können über die Auswahl der sachverständigen Beisitzer nach § 6 schriftliche Vereinbarungen treffen, wenn sie die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts vereinbart haben. Sie können dessen Zuständigkeit, wenn nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist, für wirtschaftliche Streitigkeiten vereinbaren, die sich zwischen einer Behörde oder einer anderen mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen betrauten Stelle und den von einer Maßnahme der Behörde oder der Stelle Betroffenen oder zwischen den davon Betroffenen ergeben. § 3 Abs. 1.

Die Verfassung des beim Reichswirtschaftsgericht gebildeten Kartellgerichts ist durch die VO über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923[109]) geordnet, die durch Kap. VI Art. 1 der VO des Reichspräsidenten vom 14. 6. 1932[110]) und durch das Ges. zur Aenderung der KartellVO vom 15. 7. 1933[111]) geändert ist. Das Kartellgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Zwei Beisitzer sind Reichswirtschaftsgerichtsräte. Die beiden anderen Beisitzer entnimmt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts einer Vorschlagsliste, die der Reichswirtschaftsminister unter Berücksichtigung der

[108]) RGBl I S. 1197.
[109]) RGBl I S. 1067.
[110]) RGBl I S. 285.
[111]) RGBl I S. 487.

verschiedenen Wirtschaftszweige und des Gemeinwohls aufstellt. § 11.

Bei der Auslese der sachverständigen Beisitzer für das Reichswirtschaftsgericht und das Kartellgericht ist danach die NSDAP nicht beteiligt.

II. Zusammenfassung

Der einheitlichen Gestaltung, welche die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Gerichte mit Berufsrichtern gefunden hat, steht eine Vielfalt von Regelungen gegenüber, durch welche die Partei Einfluß auf die Gewinnung der Laienrichter erhält. Immerhin ist, wie die Darstellung gezeigt hat, die NSDAP auch hier niemals in das Verwaltungsgeschäft eingeschaltet, durch welches die Laienrichter den einzelnen Rechtsprechungskörpern zugewiesen werden. Die meisten der Einzelregelungen jedoch, nach denen die Auslese der Laienrichter aus der Volksgemeinschaft vor sich geht, sehen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der NSDAP vor. Ihre Mitwirkung aber ist jeweils verschieden gestaltet; verschieden sowohl nach der Stärke des Einflusses, den sie auf die Bestimmung der Laienrichter ausübt, als auch nach dem Wege, auf dem sie ihren Willen geltend machen kann.

Zu den Einzelregelungen kann erst Stellung genommen werden, wenn die Gründe erkannt sind, die überhaupt zu der Beteiligung der NSDAP an der Laienrichterauslese führen.

Zunächst gilt der Grundsatz, welcher die Mitwirkung der NSDAP bei der Ernennung der Berufsrichter rechtfertigt, in gleichem Maße auch hier. Soweit der Staat Laien an seiner Gerichtsbarkeit teilnehmen läßt, folgt es aus dem Prinzip der Einheit von Partei und Staat, daß auch bei deren Auswahl die NSDAP ein Mitbestimmungsrecht erhält [112]). Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Laienrichter handelt, die Beamte sind, oder solche, die deshalb nicht zu den Beamten gerechnet werden können, weil sie die staatlichen Obliegenheiten in staatlichem Auftrage nur in einzelnen Fällen vorübergehend wahrnehmen [113]). Zu den letzteren gehören die Schöffen und Geschworenen [114]). Die Handelsrichter beispielsweise sind dagegen als Beamte anzusehen [115]). Es kommt auf ihre Beamteneigenschaft für die hier zu prüfende Frage nicht an. Denn alle Laienrichter erfüllen ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft die gleichen staatlichen Obliegenheiten wie die beamteten Berufsrichter, wenn sie an der staatlichen Rechtsprechung teilnehmen.

[112]) Schafheutle aaO S. 126.
[113]) Brand aaO § 15 Anm. 1.
[114]) RGSt 89, 15.
[115]) Brand aaO § 14 Anm. 3.

Dazu kommt aber ein weiteres. Es gibt keine andere Organisation, welche das Volk in allen seinen Schichten so durchdringt und kennenlernt wie die NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände durch ihre politischen Leiter und Amtswalter. Das trifft besonders für die Städte zu. Dort können die staatlichen oder gemeindlichen Verwaltungsstellen und die Gerichte die Persönlichkeiten aller Einwohner gar nicht beurteilen, weil sie die Mehrzahl überhaupt nicht kennen [116]). Dagegen gibt es kaum einen Einwohner, der nicht wenigstens mit der bis ins kleinste gegliederten Organisation der NSDAP oder der ihr angeschlossenen Verbände auf irgendeine Weise in persönliche Berührung kommt. Das gilt auch, wenn er diesen Verbänden nicht angehört und damit von ihnen nicht unmittelbar erfaßt wird.

Allerdings wird es sich technisch nicht durchführen lassen, daß außer Parteiorganen auch die örtlich zuständigen Leiter der angeschlossenen Verbände an der Laienrichterauslese teilnehmen. Es wird vielmehr Sache der Partei sein, zu bestimmen, wie sich das Parteiorgan, das bei der Gewinnung der Laienrichter mitwirkt, dabei die von den politischen Leitern und Amtswaltern erworbenen Erfahrungen zunutze zu machen hat.

Anders ist es, wenn es gilt, Laienrichter gerade denjenigen Gruppen der Volksgemeinschaft zu entnehmen, die von einem angeschlossenen Verband betreut werden. Das ist bei den Beisitzern der Arbeitsgerichtsbehörden beispielsweise der Fall. Die Arbeitsgerichte haben die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schlichten und zu entscheiden. Dort ist es richtiger, an der Beisitzerauswahl die Deutsche Arbeitsfront teilnehmen zu lassen, als die Organe der Partei selbst. Denn es ist nach der VO des Führers vom 24. 10. 1934 [117]) gerade die Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront, den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird. Eines läßt jedenfalls bereits

[116]) Damit wird es auch zusammenhängen, daß die Eignung zum Amte der Schöffen und Geschworenen, die aus dem ganzen Volke und nicht aus bestimmten Bevölkerungskreisen ausgewählt werden, nur an eine positive Voraussetzung, die Reichsbürgereigenschaft, geknüpft ist. Denn es ist leichter festzustellen und nachzuprüfen, ob bei dem einzelnen Volksgenossen ein Hinderungsgrund vorliegt, der ihn zu diesem Amte ungeeignet macht. Die Tatsachen, die Hinderungsgründe bilden, sind Ausnahmen und fallen entweder auf und sind daher in weiteren Kreisen, besonders bei den Amtsstellen, bekannt oder ergeben sich aus den Unterlagen, weche dem Wahlausschuß vorliegen.

[117]) Huber, Verfassung S. 296.

diese Zweckmäßigkeitserwägung erkennen: Wenn neben dem Staat noch eine andere Stelle an der Laienrichterauslese mitwirken soll, dann sind wohl in erster Linie die NSDAP oder die ihr angeschlossenen Verbände wegen ihrer sämtliche Schichten des Volkes durchdringenden Organisation dazu geeignet [118]).

Im einzelnen zeigte die Darstellung, daß die NSDAP an der Auslese der Laienrichter für die Kammern für Handelssachen, die Pachteinigungsämter, die Kriegs- und Oberkriegsgerichte, die Anerbenbehörden, das Reichswirtschaftsgericht und das Kartellgericht nicht mitwirkt.

Bei der Auswahl der Beisitzer für die Kriegs- und Oberkriegsgerichte kam eine Beteiligung der NSDAP jedenfalls schon deswegen nicht in Betracht, weil die letztere gar nicht in der Lage ist, die Soldaten daraufhin zu beurteilen, ob sie charakterlich und nach ihrer Dienstauffassung und soldatischen Haltung geeignet sind, über ihre Kameraden zu Gericht zu sitzen. Denn die Partei lernt die Soldaten in ihrem Dienste gar nicht kennen. Nach § 26 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 [119]) ruht auch die Zugehörigkeit zur NSDAP oder ihren Gliederungen oder einem der ihr angeschlossenen Verbände für die Dauer des aktiven Wehrdienstes. Die politische Schulung der Soldaten wird nicht durch die Partei, sondern durch die Wehrmacht selbst vorgenommen.

An Stelle der NSDAP wirkt bei der Auslese der bäuerlichen Beisitzer für die Anerbenbehörden der Reichsnährstand durch den Reichsbauernführer und die Landesbauernführer mit. Die Beteiligung des Reichsnährstandes ist zu einer entscheidenden gestaltet worden. Denn die Vorsitzenden der Anerbengerichte, die Oberlandesgerichtspräsidenten und der Reichsmin. f. Ern. u. Landw. können andere als vom Reichsnährstand vorgeschlagene Bauern zu Beisitzern nicht bestimmen. Hier ist ganz folgerichtig nach der Erkenntnis verfahren, daß der Reichsnährstand, der nach § 4 der VO vom 8. 12. 1933 in der Fassung vom 26. 4. 1935 [120]) alle Bauern umfaßt, mit Hilfe seiner bis ins kleinste durchgegliederten Organisation imstande ist, unter seinen Angehörigen die geeigneten her-

[118]) Wird im Zuge der Neuregelung des Gerichtsverfassungsrechtes die NSDAP an der Auslese der Schöffen und Geschworenen in dem Maße beteiligt, wie es der ihr eigenen Kenntnis der Volksgenossen entspricht, dann kann vielleicht auch daran gedacht werden, weitere positive Voraussetzungen für das Schöffenamt aufzustellen. Das aber wäre wünschenswert. Denn damit erhielten die an der Auswahl Mitwirkenden Richtlinien; und außerdem ist anzustreben, daß nur die wertvollsten Persönlichkeiten unter den Volksgenossen als Laienrichter herangezogen werden.

[119]) RGBl I S. 609.

[120]) RGBl I S. 582.

auszufinden. Der NSDAP ist wohl deshalb kein Mitbestimmungsrecht gegeben, weil — wie oben (S. 28) bereits festgestellt wurde — der Reichsnährstand auf dem ihm zugewiesenen Arbeitsgebiete die Aufgaben der Partei wahrzunehmen hat.

Die gleichen Erwägungen mögen maßgebend gewesen sein, als dem Reichsnährstande ein Vorschlagsrecht für den Fall eingeräumt wurde, daß die Bestellung von Beisitzern für die Pachteinigungsämter erforderlich werden sollte.

Außerdem werden die Beisitzer der Kammern für Handelssachen, des Reichswirtschaftsgerichts und des Kartellgerichts ohne Beteiligung der NSDAP gewonnen. Bei ihnen ist in erster Linie darauf abgestellt, daß sie für das Arbeitsgebiet des Gerichts, an dessen Rechtsprechung sie mitwirken, die erforderliche Sachkunde besitzen. An der Auslese der Laienrichter für die die anderen Gerichte ist die NSDAP beteiligt, und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar, entweder selbst oder über die Deutsche Arbeitsfront.

Die NSDAP ist an der Besetzung des Volksgerichtshofes mit ehrenamtlichen Mitgliedern unmittelbar durch den Führer und Reichskanzler beteiligt. Er bestellt die ehrenamtlichen Mitglieder auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz.

Ferner ist die NSDAP unmittelbar in das Verfahren bei der Auslese der Schöffen und Geschworenen eingeschaltet. Die Darstellung hat gezeigt, daß gesetzlich das Mitwirkungsrecht der NSDAP nur schwach ausgestaltet ist. Der Kreisleiter kann bei der Wahl der Schöffen und Geschworenen überstimmt werden. Er ist nur eine unter sieben Vertrauenspersonen. Der Wahlausschuß ist auch ohne den Kreisleiter beschlußfähig. Es ist fraglich, ob diese gesetzliche Regelung den Grundsätzen gerecht wird, aus denen gefolgert werden mußte, daß die NSDAP auch an der Besetzung der staatlichen Gerichte mit Laienrichtern zu beteiligen sei. Dabei handelt es sich hier um das ganze Volk, aus dem die Schöffen und Geschworenen auszusuchen sind, nicht um einen durch die Zugehörigkeit zu einem Beruf oder durch besondere Sachkunde auf einem Gebiet bestimmten Kreis der Volksgenossen.

Das Gesetz zur Aenderung des GVG vom 13. 12. 1934 [121]), welches die Beteiligung der NSDAP an der Auslese der Schöffen und Geschworenen einstweilen einführte, stellt nur eine Uebergangsregelung dar. Die amtliche Begründung [122]) betont ausdrücklich, daß das Gesetz der Entscheidung der Frage, nach welchen Grundsätzen und unter welchen Formen die Berufung der Laienrichter zu erfolgen habe, nicht vorgreifen wolle. Für den Augenblick komme es nur darauf an, eine Regelung zu treffen, die bis zum Inkrafttreten

[121]) RGBl I S. 1233.
[122]) DJ 1934 S. 1606.

der neuen Strafprozeßordnung die erforderliche Klarheit schaffe und praktisch brauchbar sei. Es ist anzunehmen, daß das künftige Recht auf dem eingeschlagenen Wege weitergehen und die Mitwirkung der NSDAP entsprechend ihrer Beteiligung an der Ernennung der Berufsrichter und entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Stellung überhaupt mit einem maßgeblicheren Einfluß ausstatten wird. Wie das geschieht, hängt zunächst davon ab, ob das jetzt vorgesehene Wahlverfahren beibehalten wird, oder ob das in allen Zweigen der staatlichen Tätigkeit außer auf dem Gebiete der Rechtsprechung durchgeführte Führerprinzip auch hier zur Anwendung gelangen soll. Jedenfalls trifft der entscheidende Gesichtspunkt, der die Uebertragung des Führerprinzips auf die Rechtsprechung als nicht richtig erscheinen läßt, hier nicht zu. Die richterliche Tätigkeit ist in erster Linie eine rückschauende, sie dient der Feststellung und Beurteilung von Vorgängen, die in der Vergangenheit liegen. Ihr Schwerpunkt liegt im Feststellen und Erkennen, während die Tätigkeit des Staates in seinen anderen Zweigen eine gestaltende ist. Die Aufgabe des Wahlausschusses gehört aber nicht in das Gebiet der Rechtsprechung, sondern der Gerichtsverwaltung [123]). Er schafft die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Strafgerichte, indem er einen Teil ihrer Mitglieder bestimmt. Seine Tätigkeit ist daher auch eine gestaltende.

Wenn im künftigen Rechte das Wahlverfahren aber fortfallen sollte, dann wäre es eine Konsequenz aus den oben (S. 32, 33) entwickelten Grundsätzen, an dem Verfahren, das an die Stelle der Wahl tritt, Staat und Partei mit gleichem Einfluß teilnehmen zu lassen. Dieses könnte dadurch erreicht werden, daß außer dem Gerichtsvorsitzenden ein von der Regierung benannter Staatsbeamter und der Kreisleiter der NSDAP die Bestimmung der Laienrichter vornehmen. Und zwar hätte es in der Weise zu geschehen, daß hinsichtlich jedes einzelnen Schöffen und Geschworenen Einvernehmen zwischen den an der Auswahl beteiligten drei Personen erzielt werden müßte. Ob es der aufsichtsführende Amtsrichter, der Landgerichtspräsident oder der Oberlandesgerichtspräsident ist, der in diesem Kollegium mitwirkt, ist für die hier angestellte Untersuchung von minderer Bedeutung. Hier gilt es, den Weg zu finden, auf welchem der Einfluß der Partei in angemessener Weise gewahrt wird. Die in der Urliste aufgeführten Personen, hinsichtlich derer sich kein Einvernehmen herstellen läßt, müßten dann eben ausscheiden. Das würde in Anbetracht der großen Zahl der Volksgenossen, die als Schöffen und Geschworene in Betracht kommen, gegenüber dem nur kleinen Bedarf der Gerichte keine Schwierigkeiten nach sich ziehen.

[123]) Bresink aaO S. 9.

Allerdings würde in diesem Verfahren das Führerprinzip nicht rein verkörpert sein. Denn nach dem Führerprinzip entscheidet einer allein. Eine ganz folgerichtige Durchführung des Führerprinzips ist aber überall da unmöglich, wo Staat und Partei gleichberechtigt zusammenwirken sollen. Man muß sich dann entweder für die Durchführung des reinen Führerprinzips oder für die folgerichtige Gestaltung der Gleichberechtigung von Partei und Staat entscheiden. Auch in der Deutschen Gemeindeordnung galt es, einen Ausgleich zwischen beiden Grundsätzen zu finden. Wo nach der Deutschen Gemeindeordnung der Beauftragte der NSDAP mitzuwirken hat (§§ 33, 41, 45, 51 und 54), übt er nicht etwa nur beratende Tätigkeit aus. Entweder bedürfen die Maßnahmen, bei denen seine Beteiligung vorgeschrieben ist, seiner Zustimmung (§ 33), oder sind sie im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen (§§ 45, 54). In den Fällen der §§ 41 und 45 handelt der Beauftragte der NSDAP selbst, hat sich dabei aber im Einvernehmen mit einer anderen Stelle zu befinden. Die Deutsche Gemeindeordnung als Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates (vgl. ihre Präambel) gibt danach der Gestaltung der Gleichberechtigung von Partei und Staat gegenüber der Durchführung des Führerprinzips in reiner Form den Vorzug. Daraus ist zu schließen, daß nach nationalsozialistischer Anschauung dann, wenn beide Grundsätze vereinigt werden müssen, die reine Form des Führerprinzips zurücktreten muß.

Solange das Schöffen- und Geschworenenamt nur an die Voraussetzung der Reichsbürgereigenschaft geknüpft ist und daher alle Reichsbürger, bei denen nicht die als Ausnahmen gedachten Hinderungsgründe vorliegen, zur Verfügung stehen, wird das Urlistensystem zweckmäßigerweise beibehalten werden. Auch die Bestimmung, daß der Amtsrichter die Reihenfolge auslost, nach welcher die Schöffen zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden, braucht wohl fürs erste nicht geändert zu werden. Denn nicht durch die Auslosung werden die gewählten Reichsbürger zu Schöffen. Sie sind es schon vorher geworden — heute durch ihre Wahl im Wahlausschuß, künftig mit ihrer Bestellung durch das an die Stelle des Wahlausschusses tretende Kollegium. Und es besteht, wie die Darstellung gezeigt hat, nicht die Tendenz, die NSDAP auch in das Geschäft einzuschalten, durch welches die Laienrichter den einzelnen Rechtsprechungskörpern zugewiesen werden. Allerdings meint Schafheutle[124]), es empfehle sich, die Reihenfolge nicht mehr durch das Los, sondern durch Aufstellung von Listen für die einzelnen Rechtsprechungskörper festzustellen. Denn dann könnten solche Abteilungen und Kammern, die vorwiegend Strafsachen besonderer Art, wie etwa Verkehrsstrafsachen, zu bearbeiten haben,

[124]) aaO S. 132.

mit Schöffen besetzt werden, die auf dem besonderen Arbeitsgebiet eine gewisse Sachkunde besitzen. M. E. ist eine Aenderung des Auslosungsverfahrens aus dem von Schafheutle angeführten Grunde nur dann erforderlich, wenn über die Frage der „sachverständigen Laienrichter" im Strafprozeß eine Entscheidung im positiven Sinne fallen sollte. Die Auslosung soll verhindern, daß auf die Besetzung des Gerichts, welches zur Entscheidung einer bestimmten Sache berufen ist, ein willkürlicher Einfluß ausgeübt wird. Dieser Zweck wird, wie Schafheutle anerkennt, durch die Auslosung ebenso einwandfrei erreicht, wie wenn die Reihenfolge durch Aufstellung von Listen im voraus festgestellt wird.

Mittelbar wirkt, wie die Darstellung zeigte, die NSDAP bei der Besetzung der Erbgesundheitsgerichte hinsichtlich des beamteten Arztes mit. Er wird zu seinem Hauptamt durch den Führer und Reichskanzler unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers ernannt.

Durch die Deutsche Arbeitsfront ist die NSDAP an der Besetzung der Seeämter und der Arbeitsgerichtsbehörden beteiligt. Während bei der Bestimmung der Beisitzer für die Seeämter die Deutsche Arbeitsfront nur gehört wird, also keinen maßgeblichen Einfluß ausübt, müssen ihre Vorschläge bei der Berufung der Beisitzer in den Arbeitsgerichtsbehörden berücksichtigt werden. Die Vorschrift des § 20 AGG, nach welcher die von der Deutschen Arbeitsfront und den anderen Körperschaften eingereichten Listen angemessen zu berücksichtigen sind, dürfte dahin auszulegen sein, daß die Mehrzahl der Beisitzer den Vorschlägen der Deutschen Arbeitsfront zu entnehmen ist. Denn in ihr ist der größte Teil der Unternehmer und Beschäftigten zusammengefaßt. Auch den Angestellten und Arbeitern, die bei den wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschäftigt sind, steht der Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront frei. Vermögensrechtliche Streitigkeiten der Beamten mit ihren Dienstherren aus dem Beamtenverhältnis werden aber nicht vor den Arbeitsgerichten ausgetragen. § 142 DBG. Soweit Leiter von Unternehmungen der öffentlichen Hand als Unternehmerbeisitzer in Betracht kommen, dürften sie dagegen aus den Vorschlagslisten des Staates und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu bestimmen sein. Denn es wird sich bei ihnen zum großen Teil um Beamte handeln. Die Beamten aber sind in der Deutschen Arbeitsfront nicht zusammengeschlossen.

II. Hauptteil

Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Disziplinar- und Ehrengerichte

A. Vorbemerkung

Die Behandlung der Disziplinargerichte und der Ehrengerichte in einem gemeinsamen Kapitel innerhalb dieser Arbeit ist möglich. Beide Gruppen von Gerichten sind den im I. Hauptteil behandelten Gerichten gegenüber in bezug auf den persönlichen Umfang der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit beschränkt. Der sachliche Umfang ihrer Gerichtsbarkeit ist zugleich weiter und enger, weil sie an die zu ihrer Beurteilung stehenden Tatbestände einen anderen Maßstab legen, als die ordentlichen und besonderen Gerichte, die im I. Hauptteil behandelt sind. Darin liegt die Gemeinsamkeit der Disziplinar- und Ehrengerichte.

Die Aufgabe der im I. Hauptteil behandelten Gerichte ist die Rechtspflege innerhalb der Volksgemeinschaft. Jeder Volksgenosse ist ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Soweit es Strafgerichte sind — und nur insoweit ist eine Gegenüberstellung möglich, weil die Disziplinar- und Ehrengerichte auch den Charakter von Strafgerichten haben —, haben sie alle nach dem Gesetz strafbaren Handlungen abzuurteilen. Die Disziplinar- und Ehrengerichte dagegen sprechen Recht innerhalb einer Sondergemeinschaft im Rahmen der Volksgemeinschaft. Ihrer Gerichtsbarkeit sind die Volksgenossen nur als Angehörige einer Sondergemeinschaft unterworfen. Der sachliche Umfang der Gerichtsbarkeit der Disziplinar- und Ehrengerichte wird dadurch bestimmt, daß sie Verletzungen solcher Pflichten ahnden, die der Angehörige der Sondergemeinschaft zusätzlich über den allgemeinen Pflichtenkreis der Volksgemeinschaft übernimmt.

Das Besondere der Gemeinschaften, in denen die Disziplinargerichte tätig werden, besteht in dem Unterordnungsverhältnis unter eine Führungsgewalt innerhalb der Gemeinschaft [125]). So sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. § 7 DBG. Die Führungsgewalt, der die Glieder der Gemeinschaft untergeordnet sind, umfaßt eine besondere Dienststrafgewalt, die in leichteren Fällen von den Dienstvorgesetzten, in schwereren Fällen von den Dienststraf- oder Disziplinargerichten ausgeübt wird. Aus dem Wesen der Gemeinschaft, in der sie rechtsprechen, ergibt sich der Maßstab, welchen die Disziplinargerichte bei ihrer Entscheidung zugrunde legen. Ihr Spruch richtet sich danach, ob im Einzelfall eine Handlung vorliegt, die gegen

[125]) Marcello aaO S. 62.

Ehre und Ansehen des Dienstes, gegen Dienstzucht und Dienstpflicht verstößt [126]). Die gleiche Handlung kann, braucht aber nicht notwendig zugleich ein allgemeines Strafgesetz zu verletzen. Andererseits verstößt nicht jede strafbare Handlung auch gegen Ehre und Ansehen des Dienstes, gegen Dienstzucht oder Dienstpflicht.

In den Gemeinschaften, deren Glieder der Disziplinargewalt unterworfen sind, steht der einzelne dem Dienstherrn gegenüber. Dort dagegen, wo die Ehrengerichte rechtsprechen, befindet er sich einer Gemeinschaft gegenüber, der er selbst angehört. Bei der Ehrengerichtsbarkeit handelt es sich um ein Einordnungs- und Gliedverhältnis [127]). Daher enthält eine ehrengerichtliche strafbare Handlung einen Verstoß gegen die Pflichten, die dem einzelnen aus seiner Einordnung in die Gemeinschaft erwachsen. Diese Einordnung verlangt von dem einzelnen, daß er seine Handlungen nach den Zielen der Gemeinschaft richtet, daß er die Ehre und das Ansehen der Gemeinschaft und seine eigene Ehre als Mitglied der Gemeinschaft wahrt [128]). Darüber zu wachen ist die Aufgabe der Ehrengerichte. Aus dieser Aufgabe erhellt, daß sich der Kreis der ehrengerichtlich strafbaren Handlungen mit den Tatbeständen der allgemeinen Strafgesetze ebensowenig deckt, wie es bei den dienststrafrechtlich zu ahndenden Handlungen der Fall ist.

Obwohl danach die Pflichten, über deren Erfüllung die Disziplinargerichte und die Ehrengerichte zu wachen haben, ihrem Ursprunge und ihrem Wesen nach grundsätzlich verschieden sind, gehen die Grenzen der Gerichtsbarkeit beider Gerichtsgruppen ineinander über [129]). So werden im Dienststrafverfahren der Beamten auch Verstöße gegen die Sonderehre der Beamten geahndet [130]). Am deutlichsten tritt es bei den Dienststrafkammern des Reichsarbeitsdienstes in Erscheinung. Sie entscheiden sowohl bei Anschlägen, welche die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden, als auch bei Verfehlungen gegen Zucht und Ordnung im Arbeitsdienst. § 2 Dienststrafordnung für den Reichsarbeitsdienst vom 25. 2. 1936 [131]).

---

[126]) Huber, Verfassung S. 247, 248.

[127]) Marcello aaO S. 64.

[128]) So entscheidet nach § 59 der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 (RGBl I S. 493) das Handwerkerehrengericht, wenn sich „ein Innungsmitglied einer Verletzung der Standesehre oder eines Verstoßes gegen den Innungsgeist schuldig gemacht hat".

[129]) Im Schrifttum wird daher vielfach Disziplinar- und Ehrengerichtsbarkeit als Disziplinargerichtsbarkeit im weiteren Sinne zusammengefaßt.

[130]) Marcello aaO S. 62.

[131]) RGBl I S. 123.

Der Unterschied in der Gerichtsbarkeit zwischen den im I. Hauptteil behandelten ordentlichen und besonderen Gerichten auf der einen Seite und den Disziplinar- und Ehrengerichten andererseits rechtfertigt daher die gemeinsame Behandlung der letzteren. Sie von den ordentlichen und besonderen Gerichten getrennt darzustellen, ist aber nicht nur möglich, sondern auch erforderlich. Einmal ist die Bestellung der rechtskundigen Mitglieder einerseits und der rechtsunkundigen andererseits nicht einheitlich geregelt, so daß es sich empfiehlt, die Disziplinar- und Ehrengerichte nacheinander und jedes einzelne für sich zu untersuchen. Außerdem aber muß hier eine Stellungnahme zu der Mitwirkung der NSDAP — soweit eine solche überhaupt ermittelt wird — in Anbetracht des Unterschiedes in der Gerichtsbarkeit einen anderen Ausgangspunkt wählen als bei den im I. Hauptteil behandelten Gerichten.

Bei der Mehrzahl der Disziplinar- und Ehrengerichte ist die Bildung mehrerer Rechtsprechungskörper nicht vorgesehen. Statt dessen sind die meisten von ihnen mit Richtern überbesetzt. Bei ihnen tritt daher an die Stelle des Verwaltungsgeschäftes, welches die Richter den einzelnen Rechtsprechungskörpern zuteilt, das Verfahren, mittels dessen die Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen des Gerichts herangezogen werden. Dieses Verfahren ist nicht bei allen Ehrengerichten gesetzlich geregelt. Die Regelung fehlt bei dem Ehrengerichtshof der Handwerker, dem Ehrengerichtshof der Deutschen Wirtschaft, den Berufsgerichten der Aerzte, Tierärzte, Apotheker, den Jägerehrengerichten und den Börsenehrengerichten [132]). Hier geht das Gesetz wahrscheinlich davon aus, daß eine Ueberbesetzung nicht vorgenommen wird, so daß alle Mitglieder des Gerichts an jeder Sitzung teilnehmen [133]). Sollte im Einzelfall doch eine Ueberbesetzung vorkommen, so ist es zweifelhaft, auf welche Weise die Richter dann zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden. Müller [134]) meint, es müsse dann wohl den Vorsitzenden das Recht zustehen, die Beisitzer auszuwählen. Beim Ehrengerichtshof der Handwerker und dem der Deutschen Wirtschaft handelt es sich um Berufungsgerichte. Für die entsprechenden erstinstanzlichen Gerichte ist indessen geregelt, wie die Beisitzer zu den Sitzungen heranzuziehen sind. Im Falle einer Ueberbesetzung des Berufungsgerichts muß dann wohl die für das Ge-

[132]) Auch die nach § 32 RDStO vom Reichsmin. d. Innern für die Dienststrafgerichte zu treffende Regelung ist bei Abschluß der Arbeit noch nicht ergangen. Die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen der Dienststrafgerichte für Beamte der Reichsjusitzverwaltung hat jedoch der Reichsjustizminister durch die AV vom 19. 6. 1937 (DJ 1937 S. 954) geregelt.

[133]) Müller aaO S. 71.

[134]) ebd.

richt erster Instanz getroffene Bestimmung anzuwenden sein. Für die Jägerehrengerichte wird die Ansicht vertreten, dort, wo Sonderbestimmungen fehlen, die Vorschriften des GVG entsprechend anzuwenden [135]). Es kann für die hier vorgenommene Untersuchung unentschieden bleiben, ob diese Ansicht im Hinblick darauf, daß das GVG nur auf die ordentlichen Gerichte Anwendung findet, richtig ist. Ganz allgemein kann nämlich festgestellt werden, daß es als Ausnahme ausdrücklich hätte bestimmt werden müssen, wenn die NSDAP bei der Heranziehung der Richter zu den einzelnen Sitzungen mitwirken sollte. In der folgenden Darstellung wird daher darauf verzichtet, Erwägungen anzustellen, wenn eine gesetzliche Bestimmung darüber fehlt. Die Schilderung beschränkt sich auf die ausdrückliche gesetzliche Regelung.

B. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Disziplinargerichte

Disziplinargerichte sind die Dienststrafgerichte für Beamte und Notare und die Dienststrafkammern des Reichsarbeitsdienstes.

I. Die einzelnen Disziplinargerichte

Der Gerichtsbarkeit der Beamtendienststrafgerichte unterliegen die unmittelbaren und mittelbaren Beamten, auch die Ruhestandsbeamten. So gilt nach § 22 DBG als Dienstvergehen auch, wenn ein Ruhestandsbeamter sich staatsfeindlich betätigt, die Amtsverschwiegenheit verletzt oder mit Bezug auf sein Amt Belohnungen oder Geschenke annimmt.

Dienststrafgerichte des ersten Rechtszuges sind die bei Verwaltungsgerichten zu bildenden Dienststrafkammern. § 32 RDStO vom 26. 1. 1937 [136]). Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß. Alle Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte von mindestens dreißig Jahren sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen. Einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören. §§ 35, 37.

Der Reichsmin. d. Innern bestellt alle Mitglieder der Dienststrafkammern. § 36.

---

[135]) Behr-Ott-Nöth aaO § 57 Anm. 6.
[136]) RGBl I S. 71.

Hinsichtlich der Mitwirkung der NSDAP an der Besetzung der Dienststrafkammern ergibt sich folgendes Bild: Wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter planmäßige richterliche Beamte sein müssen, so gehören sie wenigstens der Besoldungsgruppe A 2 c [137]) an und werden daher nach den Erlassen vom 1. 2. 1935 [138]) zu ihrem Hauptamt vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt. Bei der Ernennung der vom Führer und Reichskanzler persönlich zu ernennenden Beamten ist der Stellvertreter des Führers nach dem Erlaß vom 24. 9. 1935 beteiligt. Das gleiche gilt für die rechtskundigen Beisitzer. Sie müssen wie alle Mitglieder auf Lebenszeit ernannte Beamte sein. Auf Lebenszeit ernannte Beamte mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt werden sich aber in der Regel in Stellen befinden, die nach der Gruppe A 2 c und aufwärts besoldet werden. Bei den anderen Beisitzern hängt es im Einzelfall von der Laufbahn des Beschuldigten ab, ob solche Beamte bestellt werden, die vom Führer und Reichskanzler unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers zu ihrem Hauptamt ernannt sind [139]).

Zu dieser mittelbaren Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Dienststrafkammern soll aber noch eine unmittelbare hinzutreten. Denn § 36 Abs. 3 lautet: „Die Beteiligung der NSDAP bei der Auswahl der Mitglieder regelt der Reichsmin. d. Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers". Die Regelung liegt bei Abschluß der Arbeit, am 15. 7. 1937, noch nicht vor.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht (§§ 66, 67) entscheidet der Reichsdienststrafhof. Er beschließt mit zwei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied. In der Hauptverhandlung entscheidet er mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern. § 43.

[137]) Anlage 1 zum Besoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 (RGBl I S. 349, 361 flg).

[138]) RGBl I S. 73 u. 74.

[139]) Immerhin ist die NSDAP auch bei der Ernennung der Beamten, welche nicht vom Führer persönlich ernannt werden, nicht ganz unbeteiligt. Nach § 26 DBG kann Beamter nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Dazu bestimmt Ziff. 2 der AusfVO zu § 26 vom 29. 6. 1937 (RGBl I S. 672): „Die Feststellung, ob der Beamtenanwärter die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, ist nach Anhörung des durch Anordnung des Stellvertreters des Führers mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträgers der NSDAP zu treffen. Glaubt der Dienstvorgesetzte, dem Urteil des Hoheitsträgers nicht folgen zu können, so hat er der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstwege zu berichten; diese entscheidet unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers."

Alle Mitglieder des Reichsdienststrafhofes müssen nach §§ 40 Abs. 5, 35 Abs. 2 auf Lebenszeit ernannte Beamte im Alter von mindestens dreißig Jahren sein. Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sein. Solange das Reichsverwaltungsgericht noch nicht besteht, müssen sie Mitglieder eines obersten Verwaltungsgerichts sein. §§ 41 Abs. 3, 114.

Alle Mitglieder des Reichsdienststrafhofes werden vom Führer und Reichskanzler bestellt. Daneben wirkt die NSDAP mittelbar bei der Besetzung insofern mit, als die richterlichen Mitglieder zu ihrem Hauptamt an den obersten Verwaltungsgerichtshöfen vom Führer und Reichskanzler und unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers ernannt werden. Darüber hinaus ist aber auch für die Auswahl der Mitglieder des Reichsdienststrafhofes nach §§ 41 Abs. 5, 36 Abs. 3 noch vorgesehen, daß die NSDAP an ihr unmittelbar nach einer vom Reichsmin. d. Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zu treffenden Regelung beteiligt wird.

Besondere Vorschriften sind über das Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte, Beamte der Reichsjustizverwaltung, Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsverwaltungsgerichts, des Reichsfinanzhofs, des Reichserbhofgerichts, des Rechnungshofs für das Deutsche Reich, für Beamte der uniformierten staatlichen Vollzugspolizei, für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und schließlich für Wehrmachtsbeamte erlassen. §§ 108—113. Dabei ist es bemerkenswert, daß die Vorschriften über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers und der NSDAP im Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtsbeamte nach § 113 Abs. 3 keine Anwendung finden. Danach soll auch keine Regelung getroffen werden, durch welche die NSDAP bei der Auswahl der Mitglieder für die Dienststrafgerichte der Wehrmachtsbeamten beteiligt wird.

Es soll hier nur auf die Besonderheiten in der Besetzung der Dienststrafgerichte für die richterlichen Beamten der Reichsjustizverwaltung — mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts — eingegangen werden.

Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist die Dienststrafkammer, die bei jedem Oberlandesgericht für seinen Bezirk errichtet wird. Sie entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender ist der Oberlandesgerichtspräsident. In Fällen der Verhinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter; ist auch dieser verhindert, so führt der dem Dienstalter bzw. dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Die Beisitzer sind

planmäßig angestellte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. § 109 Abs. 1 Ziff. 1 a und b. Sie werden nach § 109 Abs. 1 Ziff. 3 vom Reichsmin. d. Justiz bestellt.

Als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges wird ein Dienststrafsenat beim Reichsgericht gebildet. Er entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Vorsitzender ist der Reichsgerichtspräsident. In Fällen der Behinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter; ist auch dieser behindert, führt der dem Dienstalter bzw dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Die Beisitzer müssen planmäßig angestellte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. § 109 Abs. 1 Ziff. 2 a und b. Sie werden nach § 109 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 vom Führer und Reichskanzler bestellt.

Bei der Besetzung der Dienststrafgerichte für richterliche Beamte der Reichsjustizverwaltung wirkt somit die NSDAP hinsichtlich aller Gerichtsmitglieder in mittelbarer Weise mit. Denn sie alle werden vom Führer und Reichskanzler persönlich zu ihrem Hauptamt ernannt. Und dabei ist der Stellvertreter des Führers nach dem Erlaß vom 24. 9. 1935 und der AV des Reichsmin. d. Justiz vom 14. 11. 1935 beteiligt. Außerdem werden die Beisitzer des Dienststrafsenates vom Führer und Reichskanzler bestellt. Darüber hinaus soll nach §§ 109 Abs. 1 Ziff. 3, 36 Abs. 3 der Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers eine Regelung über die Beteiligung der NSDAP bei der Auswahl der Mitglieder treffen.

Nach der AV des Reichsmin. d. Justiz vom 19. 6. 1937 [140]) haben die Vorsitzenden der Dienststrafkammern und des Dienststrafsenats jeweils zu Beginn des Kalenderjahres für seine Dauer zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Mitglieder der Dienststrafgerichte an der Entscheidung mitwirken.

Nach § 68 der Reichsnotarordnung vom 13. 2. 1937 [141]), die ebenfalls am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist, begehen Notare und Notariatsassessoren, die schuldhaft eine ihnen obliegende Amtspflicht verletzen, ein Dienststrafvergehen. Nach § 69 finden, soweit nicht in der Reichsnotarordnung abweichendes bestimmt ist, die für richterliche Beamte der Reichsjustizverwaltung geltenden Vorschriften der Reichsdienststrafordnung entsprechende Anwendung. Die Dienststrafgerichte für Notare unterscheiden sich von denen für richterliche Beamte der Reichsjustizverwaltung nur dadurch, daß in den Dienststrafkammern ein Beisitzer und im Dienststrafsenat zwei Beisitzer Notare sind. Die Beisitzer der Dienststrafkammern werden

[140]) DJ 1937 Nr. 25 S. 954.
[141]) RGBl I S. 191.

vom Reichsmin. d. Justiz, die Beisitzer des Dienststrafsenates vom Führer und Reichskanzler bestellt. §§ 69, 71 Reichsnotarordnung, §§ 108, 109 RDStO. Hinsichtlich der Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Dienststrafgerichte für Notare ergibt sich die gleiche Lage wie bei den Dienststrafgerichten für richterliche Beamte der Reichsjustizverwaltung. Die Notare sind nach § 2 Reichsnotarordnung Beamte und werden nach § 13 vom Reichsmin. d. Justiz bestellt. Vorher hatte sich der Reichsmin. d. Justiz ihre Ernennung bereits in Abs. 1 Ziff. 4 der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. 3. 1935 [142]) vorbehalten. Die AV des Reichsmin. d. Justiz über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 14. 11. 1935 gilt danach auch für die Bestellung eines Notars [143]).

Für die Dienststrafgerichte der Notare ist nach § 69 Reichsnotarordnung in Verbindung mit §§ 109 Ziff. 3, 36 Abs. 3 RDStO ebenfalls vorgesehen, daß der Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers eine Regelung trifft, durch welche die NSDAP bei der Auswahl der Beisitzer beteiligt wird.

Nach § 16 der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. 2. 1936 [144]) steht die Strafbefugnis den Führern der Arbeitsdiensteinheiten vom Abteilungsführer an aufwärts gegenüber allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zu, die ihrer Befehlsgewalt unterstehen. Bei Verfehlungen, welche die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden, oder welche eine besonders schwere Bestrafung erwarten lassen, entscheidet nach § 15 über die Schuldfrage eine besondere Kammer. Diese besteht aus dem für die Bestrafung zuständigen Führer als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Beisitzer, die möglichst dem Dienstrange des Beschuldigten angehören sollen, nötigenfalls aus dem nächsthöheren Dienstgrad zu ergänzen sind, bestimmt der Vorsitzende zu Beginn jeder Gerichtsperiode (6 Monate). Ueber Art und Maß der Strafe entscheidet der Vorsitzende allein.

Eine Beteiligung der NSDAP bei der Besetzung der Kammern ist danach nicht vorgesehen. Gehört jedoch der Vorsitzende zu den Führern, die der Führer und Reichskanzler nach § 11 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. 6. 1935 [145]) persönlich ernennt, so hat

[142]) DJ 1935 S. 545.
[143]) so auch Freisler DJ 1935 S. 1686.
[144]) RGBl I S. 123.
[145]) RGBl I S. 769.

auch der Stellvertreter des Führers bei seiner Ernennung mitgewirkt [146]). In diesem Falle findet eine mittelbare Beteiligung der NSDAP an der Besetzung der Kammern insofern statt, als der Kreis der Personen, die infolge ihrer Führerstellung als Vorsitzende in Betracht kommen, unter Einschaltung der NSDAP bestimmt ist.

II. Zusammenfassung

An Hand der Darstellung konnte festgestellt werden, daß die NSDAP an der Heranziehung der Mitglieder der Dienststrafgerichte zu den einzelnen Sitzungen nicht beteiligt ist. Die NSDAP wirkt bei der Besetzung der Dienststrafgerichte unmittelbar mit in den Fällen, in denen der Führer und Reichskanzler die Beisitzer bestimmt. Das trifft bei den Mitgliedern des Reichsdienststrafhofes und den Beisitzern der Dienststrafsenate für richterliche Beamte der Reichsjustizverwaltung und Notare zu. Sonst wirkt die NSDAP bei der Besetzung mittelbar insofern mit, als der Kreis der Personen, die als Dienststrafrichter in Betracht kommen, durch den Führer und Reichskanzler und unter Beteiligung des Stellvertreters des Führers bestimmt ist. Das ist überall der Fall außer bei den rechtsunkundigen Beisitzern der Dienststrafgerichte, die einer Besoldungsgruppe unter A 2 c angehören, und den Mitgliedern der Kammern des Reichsarbeitsdienstes, die zu ihrem Führeramt im Arbeitsdienst nicht vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden.

Bei den Dienststrafgerichten für Beamte und Notare soll nun noch eine Regelung ergehen, durch welche die NSDAP über den bestehenden Zustand hinaus bei der Auswahl der Mitglieder unmittelbar beteiligt wird. Zweckmäßigerweise wird dazu nicht ein Organ der NSDAP selbst bestimmt werden. Denn es handelt sich ja nicht mehr darum, unter den Volksgenossen die zu Beamten geeigneten auszuwählen. Es gilt vielmehr, aus dem Kreise der Beamten diejenigen auszusuchen, die in der Lage sind, über dienstliche Verfehlungen ihrer Berufsgenossen Recht zu sprechen. Die NSDAP verfügt aber über ihr angeschlossene Verbände, die gerade die Beamten betreuen. Das ist der Reichsbund der Deutschen Beamten, der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund, soweit es sich um Justizbeamte, Notare, Verwaltungsbeamte, Hochschullehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten handelt, der NS-Lehrerbund, soweit Beamte im Schuldienst, der NS-Deutsche Aerztebund, soweit beamtete Aerzte, und der NS-Bund Deutscher Technik, soweit technische Beamte in Betracht

[146]) vgl. Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Führern und Amtswaltern im Reichsarbeitsdienst von 3. 4. 1936 (RGBl I S. 373).

kommen [147]). In diesen Verbänden haben sich die Beamten auf der Grundlage ihres gemeinsamen Beamtenberufes oder nach der gleichen Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit zusammengeschlossen. Die Organe des Reichsbundes der Deutschen Beamten haben eher Gelegenheit, dessen Mitglieder in ihrer Einstellung zum Beamtenberufe kennenzulernen. Sie können eher als die Organe der NSDAP selbst beurteilen, ob der Beamte sich der von ihm verlangten größeren Pflichten und seines besonderen Verhältnisses zur Volksgemeinschaft und zum Staate, dem er Gehorsam schuldet, bewußt ist. Infolgedessen werden die Dienststellen des Reichsbundes der Deutschen Beamten auch eher in der Lage sein zu beurteilen, welcher Beamte seiner inneren Einstellung nach als Richter über Beamtenvergehen geeignet ist. Die NSDAP wäre an der Auswahl der Mitglieder der Dienststrafgerichte zweckmäßigerweise daher in der Art zu beteiligen, daß sich die Stelle, welche die nicht gesetzlich bestimmten Mitglieder beruft, im Einvernehmen mit dem Reichsbund der Deutschen Beamten befinden muß. Es könnte vielleicht noch hinzugefügt werden, daß auch der dem Fachgebiet des betreffenden Beamten entsprechende angeschlossene Verband zu hören sei — so beispielsweise bei einem auszuwählenden rechtskundigen Beisitzer der NS-Rechtswahrerbund.

C. Die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Ehrengerichte

Bei den zu betrachtenden Ehrengerichten handelt es sich um die Handwerkerehrengerichte, die Ehrengerichte der gewerblichen Wirtschaft, die Berufsgerichte der Presse, die Ehrengerichte der Patentanwälte, die Berufsgerichte der Rechtsanwälte, Aerzte, Tierärzte und Apotheker, die Jägerehrengerichte, die sozialen Ehrengerichte und die Börsenehrengerichte. Die Ehrenräte der Offiziere werden nicht behandelt, weil sie im Ehrenverfahren nur die Untersuchung führen und Gutachten abgeben, während die Entscheidung vom Oberbefehlshaber des Heeres getroffen wird [148]). Sie können daher als Gerichte nicht bezeichnet werden.

I. Die einzelnen Ehrengerichte

1. Der Gerichtsbarkeit der Handwerkerehrengerichte unterliegen alle Mitglieder einer Handwerkerinnung. In dieser sind örtlich alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden

[147]) § 3 der DVO vom 29. 3. 1935 in der Fassung vom 5. 2. 1935 (RGBl I S. 502, 1523).

[148]) Rhedans-Dombrowski-Kerstens aaO S. 234 flg.

des gleichen Handwerkszweiges oder verwandter Handwerkszweige zusammengeschlossen. Der Innung gehören pflichtmäßig alle in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden an, die das Handwerk ausüben. §§ 9, 8 Abs. 1, 59 der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 [149]).

Die Ehrengerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Ehrengerichte bei den Handwerkskammern und den Ehrengerichtshof beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag als Berufungsgericht. §§ 64, 89, 91 der VO.

Die Ehrengerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter sein und werden vom Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestellt. § 64 Abs. 2. Die Beisitzer, die mindestens 25 Jahre alt und besonders bewährte und geachtete selbständige Handwerker sein und die Meisterprüfung abgelegt haben müssen, werden vom Reichswirtschaftsminister oder der von ihm bestimmten Stelle bestellt. §§ 65, 66.

Die Beisitzer werden in einer Reihenfolge herangezogen, die vom Vorsitzenden zu Beginn des Geschäftsjahres bestimmt wird. § 67 Abs. 2.

Der Ehrengerichtshof ist mit einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besetzt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie ein Mitglied müssen Richter sein. Sie werden vom Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestellt. §§ 90 Abs. 2, 64 Abs. 2. Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle bestellt die übrigen Mitglieder. Sie müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Mitglieder der Ehrengerichte.

Eine Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Handwerkerehrengerichte findet sich danach nur mittelbar insofern, als bei der Ernennung der richterlichen Mitglieder zu ihrem Hauptamt die NSDAP bereits beteiligt ist.

2. Die Ehrengerichtsbarkeit in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist nicht durch Gesetz, sondern dadurch eingeführt, daß ihre sämtlichen Gliederungen, denen einzelne Unternehmungen als Mitglieder unmittelbar angehören, sowie die Wirtschaftskammern auf Ersuchen des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 20. 1. 1937 [150]) eine von dem letzteren einheitlich zur Verfügung gestellte Ehrengerichtsordnung in ihre Satzungen aufgenommen haben. Dieser Ehrengerichtsordnung [150])

[149]) RGBl I S. 493.
[150]) abgedruckt im Reichsanzeiger 1937 Nr. 23.

sind unterworfen nach § 1 Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die Mitglieder der für sie örtlich zuständigen Handelskammer oder der für sie fachlich zuständigen Wirtschaftsgruppe sind. Da der gewerblichen Organisation die Pflichtmitgliedschaft eigen ist, erfaßt die Ehrengerichtsbarkeit alle Unternehmer. Andere Personen, die in gewerblichen Unternehmungen in verantwortlicher Stellung tätig sind (zB Aufsichtsratsmitglieder, leitende Angestellte), sowie Geschäftsführer und Mitglieder der Geschäftsführung von Kammern, Gruppen und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, die nicht Beamte sind, können sich nach § 1 Abs. 3, 4 freiwillig mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ehrengerichts dem Urteil des Ehrengerichts unterwerfen. Nicht dagegen sind die Mitglieder des Reichsnährstandes und der Reichskulturkammer dieser Ehrengerichtsbarkeit unterworfen [151]). Desgleichen ist nach § 2 Abs. 4 die Zuständigkeit der Ehrengerichte der gewerblichen Wirtschaft für die Personen ausgeschlossen, die der Gerichtsbarkeit der Dienststrafgerichte, der handwerklichen Ehrengerichte und der Börsenehrengerichte unterliegen.

Die Ehrengerichtsbarkeit in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft wird durch die für den Bezirk einer Wirtschaftskammer und an deren Sitz gebildeten Ehrengerichte der Wirtschaft und durch den bei der Reichswirtschaftskammer errichteten Ehrengerichtshof der Wirtschaft als Berufungsgericht ausgeübt. §§ 5, 29, 30 der Ehrengerichtsordnung. Das Ehrengericht der Wirtschaft entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In schwierigen Fällen können ein oder zwei weitere Beisitzer hinzugezogen werden. Die Beisitzer sind gewerbliche Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen. Für die Fälle der freiwilligen Unterwerfung unter die Ehrengerichtsbarkeit gelten Besonderheiten für den Kreis der Personen, denen die Beisitzer entnommen werden. § 5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen mit wirtschaftlichen Fragen vertraut sein, brauchen aber nicht Unternehmer zu sein. Für alle Ehrenrichter gilt die Voraussetzung, daß sie Reichsbürger sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten. § 6.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden nach § 7 auf Vorschlag des Leiters der Wirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister berufen. Die Gewinnung der Beisitzer beginnt damit, daß der Leiter der Wirtschaftskammer dem Leiter der Reichswirtschaftskammer Vorschläge für die Berufung der Beisitzer ein-

[151]) Schwartz DJ 1937 S. 541.

reicht. Die Vorschläge sind im Einvernehmen mit den Reichsgruppen Industrie, Handel, Banken, Versicherung und Energiewirtschaft sowie den Industrie- und Handelskammern aufzustellen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, macht der Leiter der Wirtschaftskammer die etwa abweichende Stellungnahme kenntlich. Der Leiter der Reichswirtschaftskammer beruft die Beisitzer, ohne an die Vorschläge des Leiters der Wirtschaftskammer gebunden zu sein. Die Namen der berufenen Beisitzer werden in die Beisitzerliste eingetragen, aus welcher der Vorsitzende des Ehrengerichts die jeweils amtierenden Beisitzer bestimmt. § 8.

Der Ehrengerichtshof der Wirtschaft entscheidet nach § 30 Abs. 2 in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder sind die gleichen wie bei den Mitgliedern der Ehrengerichte. Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter ernennt der Reichswirtschaftsminister, der auch nach Anhörung des Leiters der Reichswirtschaftskammer die Ernennung der Beisitzer vornimmt. § 31.

Aus der Darstellung ergibt sich, daß bei der Besetzung der Rechtsprechungskörper der Ehrengerichtsbarkeit in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft eine Mitwirkung der NSDAP nicht stattfindet.

3. Die staatlichen Berufsgerichte der Presse sind durch das Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 [152]) geschaffen. Die ihnen zugeteilten Aufgaben sind ihrem Wesen nach verschieden. Einerseits haben sie darüber zu entscheiden, ob einem Antrag auf Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter, der vom Landesverbandsleiter abgelehnt ist, stattzugeben sei, und ob eine vom Landesverbandsleiter verfügte Löschung in der Berufsliste zulässig ist. Außerdem haben sie auf Antrag eines Schriftleiters, dem von seinem Verleger gekündigt ist, gutachtlich über die Wirksamkeit der Kündigung Stellung zu nehmen. Auf der andern Seite haben sie über Berufsvergehen von Schriftleitern zu entscheiden. § 28. Diese letzte Zuständigkeit rechtfertigt es, sie gemeinsam mit den Ehrengerichten darzustellen [153]).

Berufsgerichte erster Instanz sind nach § 27 Abs. 2 die Bezirksgerichte der Presse; im zweiten Rechtszuge entscheidet der Pressegerichtshof in Berlin als Berufungs- und Beschwerdegericht. § 23 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 1934 [154]). Beide Gerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. § 32 d. Ges. Nach § 33 entscheiden die Bezirksgerichte

[152]) RGBl I S. 713.
[153]) Doerner, Berufsständische Ehrengerichtsbarkeit, DJ 1937 S. 547; Marcello aaO S. 40.
[154]) RGBl I S. 40.

der Presse in der Besetzung von fünf, der Pressegerichtshof in der Besetzung von sieben Mitgliedern, beide mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden werden vom Reichsmin. f. Volksaufkl. u. Prop. ernannt, und zwar, soweit es sich um Schriftleiter handelt, auf Vorschlag des Leiters des Reichsverbandes der Deutschen Presse, soweit Verleger in Betracht kommen, auf Vorschlag des Leiters der Organisation der letzteren in der Reichspressekammer. Die Beisitzer werden nach § 4 der Verfahrensordnung in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge zu den einzelnen Sitzungen herangezogen.

Eine Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Berufsgerichte der Presse ist danach gesetzlich nicht vorgesehen. Tatsächlich findet sie heute dadurch statt, daß der Reichsmin. f. Volksaufkl. u. Prop., der die Mitglieder der Berufsgerichte ernennt, zugleich Reichspropagandaleiter der NSDAP und Gauleiter ist. Die Verbindung zwischen dem Gauleiteramte und dem Amte des Reichsmin. f. Volksaufkl. u. Prop. dürfte auf die persönliche Eignung des Gauleiters von Berlin für dieses Ministeramt zurückzuführen sein. Für eine Personeneinheit in der Leitung des Propagandaamtes und des Reichsministeriums f. Volksaufkl. u. Prop. sprechen dagegen sachliche Gründe, die auf die Beibehaltung dieser Verbindung auch beim Wechsel des Ministers schließen lassen. Das Parteiamt des Reichspropagandaleiters entspricht sachlich dem Staatsamte des Reichsmin. f. Volksaufkl. u. Prop. Dieser erfüllt innerhalb der Reichsregierung die gleichen Aufgaben wie der Reichspropagandaleiter innerhalb der Reichsleitung der NSDAP. Beide Aemter sollen die Maßnahmen der staatlichen und politischen Führung dem Volke verständlich machen und das Volk zum Vertrauen auf seine Führung erziehen[155]). Man kann hier mit Neeße[156]) von einer echten, oder mit Carl Schmitt[157]) von einer institutionellen Personeneinheit sprechen. Hinzu kommt aber noch, daß die Idee, ein Amt mit derartigen Aufgaben zu schaffen, zuerst von der NSDAP gefaßt und für ihre Organisation verwirklicht und dann von ihr auf die Staatsorganisation übertragen ist. Das Ministerium ist eine Schöpfung der NSDAP, nicht eine geschichtlich entwickelte Verfassungseinrichtung. Es stellt etwas Erstmaliges in der Geschichte der Staaten dar. Denn bisher waren Aufklärung und

[155]) In Abs. 1 des Erlasses über die Errichtung des Reichsministeriums f. Volksaufkl. u. Prop. vom 13. 3. 1933 (RGBl. I S. 104) heißt es: „Für Zwecke der Aufklärung und Propaganda über die Politik der Reichsregierung und den nationalen Aufbau des deutschen Vaterlandes wird ein Reichsministerium f. Volksaufkl. u. Prop. errichtet".

[156]) aaO S. 64.

[157]) aaO S. 20.

Propaganda als selbständige Aufgabengebiete eines Landes noch nicht gewertet und wurden als solche erst von der NSDAP erkannt[158]).

4. Die Ehrengerichtsbarkeit unter den Patentanwälten wird im ersten Rechtszuge durch den Vorstand der Anwaltskammer als Ehrengericht ausgeübt. Als Berufungsgericht entscheidet der Ehrengerichtshof. §§ 39, 44 Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1935[159]).

Die Anwaltskammer wird aus den in die Liste eingetragenen Patentanwälten gebildet. § 14. Sie wählt sich nach § 16 ihren Vorstand. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 19. Als Ehrengericht entscheidet der Vorstand in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Diese Mitglieder wählt der Vorstand für die Dauer des Geschäftsjahres im voraus; er bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind. § 39.

Eine Mitwirkung der NSDAP findet danach bei der Bildung des Vorstandes als Ehrengericht nicht statt. Auch ist die NSDAP nicht in das Verfahren eingeschaltet, in dem über die Zulassung zum Berufe des Patentanwalts entschieden wird, so daß sie auch nicht mittelbar die Bildung des Vorstandes beeinflußt.

Als Berufungsgericht entscheidet nach § 44 Abs. 2 der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des Reichspatentamtes, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und vier Patentanwälten. Die Mitglieder des Reichspatentamtes werden für jedes Jahr im voraus vom Reichsmin. d. Justiz bestellt. Die Patentanwälte und ihre Stellvertreter werden für jedes Jahr im voraus vom Vorstand der Anwaltskammer ausgewählt; dieser bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der sie zu berufen sind.

An der Besetzung des Ehrengerichtshofes ist die NSDAP nur mittelbar und nur insoweit beteiligt, als es sich bei den Richtern um Mitglieder des Reichspatentamtes handelt. Die letzteren werden zu ihrem Hauptamte vom Führer und Reichskanzler ernannt. Dabei wirkt der Stellvertreter des Führers mit[160]). Insoweit ist der Kreis der Personen, die als Richter für den Ehrengerichtshof in Betracht kommen, unter Mitwirkung der NSDAP begrenzt.

5. Die Ehrengerichte der Rechtsanwälte bestrafen nach § 64 der Reichsrechtsanwaltsordnung in der Fassung der Bekannt-

[158]) v. Hanstein aaO S. 490.
[159]) RGBl I S. 669.
[160]) vgl. o. S. 13 Anm. 47.

machung vom 21. 2. 1936 [161]) Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

Im ersten Rechtszuge entscheiden die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern. § 69. Sie bestehen aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer. § 71. Er wird nach § 55 vom Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des NS-Rechtswahrerbundes auf Vorschlag des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer berufen.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer bestimmt seine Vertreter im Vorsitz, die Mitglieder der Ehrengerichte und deren Vertreter. Er entnimmt sie den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer. § 71. Die Rechtsanwaltskammern sind die an die Stelle der bisherigen Kammervorstände getretenen örtlichen Verwaltungsorgane der Reichsrechtsanwaltskammer, in welcher alle bei den Gerichten des Deutschen Reiches zugelassenen Rechtsanwälte zusammengefaßt sind. §§ 49, 50 Abs. 2, 41 [162]). Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern werden vom Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer aus der Zahl der Rechtsanwälte des Bezirks berufen, wobei die Berufung der Bestätigung des Reichsmin. d. Justiz bedarf. Bei der Zulassung eines Rechtsanwalts wirkt der NS-Rechtswahrerbund insofern mit, als im Einvernehmen mit dessen Führer der Reichsmin. d. Justiz über die Anträge auf Zulassung entscheidet. § 16.

Es findet sich somit bei der Gewinnung der Mitglieder der Ehrengerichte eine doppelte Mitwirkung des NS-Rechtswahrerbundes. Dieser ist hinsichtlich des Vorsitzenden insofern beteiligt, als dessen Bestellung zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer im Einvernehmen mit dem Führer des NS-Rechtswahrerbundes geschieht. Die übrigen Mitglieder sind Rechtsanwälte. Sie werden zum Anwaltsberuf unter Mitwirkung des NS-Rechtswahrerbundes zugelassen. Allerdings ist der NS-Rechtswahrerbund in das Zulassungsverfahren sicherlich nicht gerade deswegen eingeschaltet, weil nur ein zugelassener Rechtsanwalt Ehrenrichter werden kann. Das hindert aber nicht, daß der NS-Rechtswahrerbund eben durch seine Einschaltung dort mittelbar auch Einfluß auf die Bestimmung der Mitglieder der Ehrengerichte gewinnt. Der NS-Rechtswahrerbund ist ein der NSDAP angeschlossener Verband [163]). Daher kann aus den oben (S. 2) angeführten allgemein für die angeschlossenen Verbände geltenden Gründen seine Mitwirkung einer Einflußnahme der NSDAP selbst gleichgesetzt werden. Die Verflechtung des NS-

[161]) RGBl I S. 107.

[162]) Anordnung Nr. 1 des Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer vom 23. 12. 1935, DJ 1936 S. 25.

[163]) § 3 der DVO vom 29. 3. 1935 in der Fassung der 3. Ausführungsbestimmung vom 5. 12. 1935 (RGBl I S. 502, 1523).

Rechtswahrerbundes mit der NSDAP ist in einer Weise durchgeführt, daß der NS-Rechtswahrerbund als „Amt für NS-Rechtswahrer" dem Reichsrechtsamt der NSDAP angegliedert ist. Der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes ist gleichzeitig Leiter des „Amtes für NS-Rechtswahrer" und damit in Personeneinheit Führer des NS-Rechtswahrerbundes [164]).

Besteht das Ehrengericht bei der Rechtsanwaltskammer nur aus aus einem Rechtsprechungskörper, so bestimmt der Vorsitzende, der Präsident der Rechtsanwaltskammer, die Reihenfolge, in der die Richter und ihre Vertreter in den Sitzungen mitwirken. Er bildet bei Bedarf jeweils zum Jahresbeginn mehrere Kammern des Ehrengerichts und bestimmt dann die Vorsitzenden und die Mitglieder und deren Stellvertreter. Die Reihenfolge der Mitglieder jedoch bestimmt der Vorsitzende der einzelnen Kammer, wozu er der Zustimmung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bedarf. § 71 Abs. 1, 2.

Nach § 69 Abs. 2 ist der Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer Ehrengericht des zweiten Rechtszuges. Er besteht aus dem Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer, seinem ständigen Vertreter, aus weiteren Mitgliedern der Reichsrechtsanwaltskammer und aus Mitgliedern des Reichsgerichts. Es wurde bereits (S. 54) festgestellt, daß der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer vom Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des NS-Rechtswahrerbundes bestellt wird. Das gleiche gilt für seinen ständigen Vertreter mit der Maßgabe, daß dort die Bestellung auf Vorschlag des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer, hier des Präsidenten, erfolgt. Die übrigen anwaltlichen Mitglieder werden vom Präsidium der Reichsrechtsanwaltskammer, die richterlichen Mitglieder vom Präsidium des Reichsgerichts für je ein Geschäftsjahr bestimmt. § 93. Bei der Besetzung des Ehrengerichtshofes mit anwaltlichen Mitgliedern — abgesehen vom Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer und seinem ständigen Vertreter — wirkt die NSDAP nur insofern mit, als der NS-Rechtswahrerbund in das Verfahren, in dem über die Zulassung zum Anwaltsberuf entschieden wird, eingeschaltet ist. Was die richterlichen Mitglieder betrifft, so ist die NSDAP bereits bei deren Ernennung zu Mitgliedern des Reichsgerichts beteiligt.

Die Senate des Ehrengerichtshofes entscheiden in der Besetzung mit vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern. In einem Senat führt der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer den Vorsitz, er bestimmt die übrigen Senatspräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums zum Beginn eines jeden Jahres für dessen Dauer

[164]) Spieß aaO S. 30.

aus der Zahl der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes. Die Zuweisung der Senatspräsidenten und der übrigen Mitglieder auf die einzelnen Senate nimmt der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer vor, wie sich aus § 93 Abs. 5 ergibt.

6. Der ärztlichen Berufsgerichtsbarkeit sind außer den Aerzten die Zahnärzte und Tierärzte unterworfen, die auch als Aerzte bestallt sind. §§ 1, 21 flg. 1. DVO zur Reichsärzteordnung vom 31. 3. 1936 [165]).

Die Berufsgerichtsbarkeit wird durch die für jeden Aerztekammerbezirk gebildeten ärztlichen Bezirksgerichte und durch den Aerztegerichtshof als Berufungsgericht ausgeübt. §§ 58, 59 Reichsärzteordnung vom 13. 12. 1935 [166]); § 9, 2. DVO zur Reichsärzteordnung vom 8. 5. 1937 [167]). Die ärztlichen Bezirksgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Aerzten als Beisitzern, der Aerztegerichtshof in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem gleichfalls zum Richteramt befähigten Beisitzer und drei Aerzten als weiteren Beisitzern. Die Bestellung der Mitglieder der Bezirksgerichte und des Aerztegerichtshofes ist einheitlich geregelt. Die rechtskundigen Mitglieder werden vom Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsmin. d. Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer, die ärztlichen Mitglieder von der Reichsärztekammer bestellt. § 60 Reichsärzteordnung. Die Reichsärztekammer ist die Vertretung der deutschen Aerzteschaft. § 20. Die Befugnisse der Reichsärztekammer nehmen deren Leiter — der Reichsärzteführer — oder sein ständiger Stellvertreter wahr. Der Reichsärzteführer wird vom Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsmin. d. Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufen. Der ständige Stellvertreter des Reichsärzteführers wird von diesem mit Zustimmung des Reichmin. d. Innern und des Stellvertreters des Führers ernannt.

Bei der Besetzung der ärztlichen Berufsgerichte ist danach eine Beteiligung der NSDAP nicht vorgesehen. Es wirken vielmehr die beiden zuständigen Reichsminister mit der Reichsärztekammer zusammen. Auch der NS-Deutsche Aerztebund, ein der NSDAP nach § 3 der DVO vom 29. 3. 1935 angeschlossener Verband, ist nicht in das Verfahren, in dem über die Zulassung zum Aerzteberuf entschieden wird, eingeschaltet.

Die Reichstierärzteordnung vom 3. 4. 1936 [168]) ist der Reichs-

[165]) RGBl I S. 338.
[166]) RGBl I S. 1433.
[167]) RGBl I S. 585.
[168]) RGBl I S. 347.

ärzteordnung wörtlich nachgebildet. Bei der Besetzung der tierärztlichen Berufsgerichte wirkt daher die NSDAP ebenfalls nicht mit.

7. Zuletzt erhielten die Apotheker ihre Berufsgerichtsbarkeit in der Reichsapothekerordnung vom 18. 4. 1937 [169]), die am 1. 7. 1937 in Kraft getreten ist. Danach wird ein Apotheker, der die Berufspflichten verletzt oder gegen die Berufsordnung verstößt, durch die Berufsgerichte der Apotheker, nämlich die Bezirksgerichte und den Apothekergerichtshof, bestraft. §§ 15, 19.

Die Bezirksgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Apothekern als Beisitzern, der Apothekergerichtshof in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem ebenfalls zum Richteramt befähigten Beisitzer und drei Apothekern als weiteren Beisitzern. Die Mitglieder der Berufsgerichte beruft auf Vorschlag der Reichsapothekerkammer der Reichsmin. d. Innern. Er muß sich bei der Auswahl der rechtskundigen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Reichsmin. d. Justiz befinden. Wie bei den ärztlichen Berufsgerichten wirken hier die zuständigen Reichsminister mit dem Berufsstand zusammen. Die NSDAP ist nicht beteiligt. Das Verfahren bei der Berufung des Leiters des Berufsstandes und seines ständigen Vertreters ist ebenso wie in der Reichsärzteordnung geregelt. Der Stellvertreter des Führers ist daran beteiligt.

8. Die Jägerehrengerichte üben die Ehrengerichtsbarkeit innerhalb der deutschen Jägerschaft aus.

Die deutsche Jägerschaft verlangt nach § 57 von ihren Mitgliedern, daß sie die deutsche Jägerehre wahren. Darüber wachen die Jägerehrengerichte, die nach der vom Reichsjägermeister am 27. 3. 1935 erlassenen Ehrengerichtsordnung [170]) für jeden Jagdgau zu bilden sind. Sie sind mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Einer von ihnen, nicht notwendig der Vorsitzende, muß die Befähigung zum Richteramt haben. Alle müssen der deutschen Jägerschaft angehören. Sie und ihre Stellvertreter werden vom Gaujägermeister ernannt. § 6 der Ehrengerichtsordnung.

Eine Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Jägerehrengerichte ist nicht vorgesehen. Sie ergibt sich auch nicht mittelbar etwa dadurch, daß die NSDAP an der Aufnahme in die deutsche Jägerschaft beteiligt wäre. Mitglieder der deutschen Jägerschaft sind nämlich ohne weiteres alle Inhaber von entgeltlichen Inländerjahresjagdscheinen oder unentgeltlichen Jahresjagdscheinen. § 56 der VO vom 27. 3. 1935 in der Fassung der VO vom 5. 2. 1937 [171]).

[169]) RGBl I S. 457.
[170]) abgedruckt bei Behr-Ott-Nöth aaO S. 422.
[171]) RGBl I S. 179.

Ein Rechtsmittelverfahren ist bei den Jägerehrengerichten nicht vorgesehen. An dessen Stelle tritt die Bestätigung, die bei verurteilenden und freisprechenden Erkenntnissen vorgesehen und, wenn auf dauernde Entziehung des Jagdscheines oder dauernden Ausschluß aus der Jägerschaft erkannt ist, dem Reichsjägermeister, sonst dem Gaujägermeister vorbehalten ist. Beide können den Spruch des Ehrengerichts bestätigen oder aufheben, nicht aber abändern. Wird der Spruch aufgehoben, so hat ein anderes Ehrengericht zu entscheiden, das stets vom Reichsjägermeister bestimmt wird. § 10 der Ehrengerichtsordnung. Sollte der Reichsjägermeister oder der Gaujägermeister als Inhaber des Bestätigungs- und Aufhebungsrechtes einem Gericht ähnlich erachtet werden, so ergäbe sich hinsichtlich der Beteiligung der NSDAP bei ihrer Ernennung folgendes: Der Reichsjägermeister wird als Reichsforstmeister[172]) vom Führer und Reichskanzler ernannt. Der Gaujägermeister wird nach § 53 Abs. 2 Reichsjagdgesetz vom Reichsjägermeister ernannt.

9. Nach § 36 AOG werden gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten gesühnt, die auf Antrag des Treuhänders der Arbeit entscheiden. § 41 AOG.

Die Ehrengerichte bestehen nach § 41 Abs. 2 AOG aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzendem und einem Führer eines Betriebes und einem Vertrauensmann als Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ernannt. § 41 Abs. 2 AOG, § 2 der 3. DVO vom 28. 3. 1934[173]). In diesen Ernennungsvorgang ist die NSDAP nicht eingeschaltet. Da aber nur ein richterlicher Beamter zum Vorsitzenden ernannt werden kann, ist die NSDAP bereits bei seiner Ernennung zu seinem Hauptamt beteiligt. Hat der Reichsmin. d. Justiz im Einverständnis mit dem Reichsarbeitsminister bei dem Ehrengericht mehrere Abteilungen gebildet, so müssen auf die gleiche Weise für sämtliche Abteilungen die notwendigen Vorsitzenden und Stellvertreter bestellt werden. Ueber die Abgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende des Ehrengerichts[174]).

Die Auslese der Beisitzer beginnt damit, daß der Vorsitzende ein Verzeichnis der Wirtschaftszweige aufstellt, aus denen er Beisitzer berufen will. Er hat dabei die durch Reichsgesetz ständisch gegliederten Wirtschaftszweige besonders zu berücksichtigen. Die Deutsche Arbeitsfront macht für jeden Wirtschaftszweig mindestens

[172]) § 1 der 1. DVO zum Ges. zur Ueberleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. 7. 1934 (RGBl I S. 617).
[173]) RGBl I S. 255.
[174]) Hueck-Nipperdey-Dietz aaO § 41 A I 1.

drei Betriebsführer und drei Vertrauensmänner namhaft — bei reichsgesetzlich geregelten Ständen im Einvernehmen mit dem Stande — und trägt sie in eine Vorschlagsliste ein. Aus der Vorschlagsliste beruft der Vorsitzende die Beisitzer für jeden Wirtschaftszweig und jede Wirtschaftsgruppe gesondert. § 3 der 3. DVO zum AOG vom 28. 3. 1934 [175]).

Die NSDAP ist dadurch, daß der Vorsitzende die Beisitzer aus den Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront berufen muß, über die letztere an der Beisitzerauslese beteiligt. Allerdings ist die Deutsche Arbeitsfront in ihrer Auswahl nicht frei, da sie sich im Einvernehmen mit den reichsgesetzlich geregelten Ständen befinden muß. Und zwar muß der Vertreter des Standes mit jedem einzelnen der vorgeschlagenen Beisitzer einverstanden sein [176]). Ist der Stand mit der von der Deutschen Arbeitsfront getroffenen Auswahl nicht einverstanden, so sind die Vorschläge der letzteren und des Standes dem Vorsitzenden des Ehrengerichts vorzulegen. Gelingt es auch diesem nicht, ein Einvernehmen über die vorzuschlagenden Beisitzer herzustellen, so hat er die Entscheidung des Reichsarbeitsministers herbeizuführen. § 3 der 3. DVO zum AOG. Andere Beisitzer als solche, welche die Deutsche Arbeitsfront vorschlägt, werden daher nur dann berufen, wenn weder bei der Beratung zwischen der Deutschen Arbeitsfront und dem Stande Einverständnis erzielt wird noch es dem Vorsitzenden gelingt, Einvernehmen herbeizuführen, und wenn dann der Reichsarbeitsminister gegen den von der Deutschen Arbeitsfront vorgelegten Vorschlag entscheidet. In allen anderen Fällen werden die Personen Beisitzer, welche die Deutsche Arbeitsfront berufen sehen will. Dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ist überhaupt kein mitwirkendes Bestimmungsrecht gegeben. Er muß die Personen als Beisitzer berufen, die von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit dem Stand vorgeschlagen werden. Und wenn die Deutsche Arbeitsfront und der Stand sich nicht einigen können, so trifft nicht etwa der Vorsitzende die Entscheidung, sondern er darf nur schlichtend tätig werden.

Soweit als Beisitzer Vertrauensmänner zu berufen sind, übt die NSDAP weiterhin noch einen mittelbaren Einfluß auf die Besetzung der Ehrengerichte aus. Denn bereits bei der Auswahl der Gefolgschaftsmitglieder zu Vertrauensmännern ist sie beteiligt. Nach § 9 AOG werden nämlich die Vertrauensmänner einer Liste entnommen, die der Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Obmann der NSBO — des Parteiamtes, welches die Deutsche Arbeits-

[175]) RGBl I S. 255.
[176]) Hueck-Nipperdey-Dietz aaO 41 B II 12.

front betreut — aufstellt, und zu welcher die Gefolgschaft in geheimer Abstimmung Stellung nimmt. Infolge ihrer Eingliederung in die Organisation des einzelnen Betriebes leistet die NSBO so für die überbetriebliche Tätigkeit der Deutschen Arbeitsfront die Vorarbeit [177]). Läßt sich zwischen dem Obmann der NSBO und dem Betriebsführer kein Einvernehmen erzielen, so kann der Treuhänder der Arbeit die Vertrauensmänner berufen.

Von diesem Ausnahmefall abgesehen ist daher die NSDAP zweimal beteiligt, einmal im einzelnen Betriebe bei der Auswahl der Vertrauenspersonen aus den Gefolgschaftsmitgliedern durch ihr Amt NSBO und dann bei der Auslese der Beisitzer aus den Vertrauenspersonen durch die ihr angeschlossene Deutsche Arbeitsfront.

Zu den einzelnen Sitzungen zieht der Vorsitzende tunlich für jeden Wirtschaftszweig und jede Wirtschaftsgruppe gesondert die Beisitzer nach der Reihenfolge der Vorschlagsliste heran.

Als Berufungsgericht entscheidet der Reichsehrengerichtshof in der Besetzung von zwei höheren richterlichen Beamten, von denen einer als Vorsitzender, der andere als Beisitzer zu bestellen ist, ferner von je einem Betriebsführer und einem Vertrauensmann und einer von der Reichsregierung zu bestellenden Person als Beisitzern. § 50 AOG. Die richterlichen Beamten werden wieder vom Reichsmin. d. Justiz im Einvernehmen mit dem Reicharbeitsminister ernannt. § 50. Auch für die Berufung der Beisitzer gilt entsprechendes wie beim Ehrengericht. Dabei nimmt hier der Vorsitzende des Reichsehrengerichtshofs die Aufgaben wahr, die dort der Vorsitzende des Ehrengerichts zu erledigen hatte. § 10 der 3. DVO zum AOG. Bei der Auswahl des von der Reichsregierung zu bestimmenden Beisitzers ist eine Mitwirkung der NSDAP nicht vorgesehen. Im übrigen gilt entsprechendes wie bei den Ehrengerichten.

10. Nach § 9 Börsengesetz wird an jeder Börse ein Ehrengericht gebildet. Es zieht nach § 10 Börsenbesucher zur Verantwortung, die im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Das Ehrengericht besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse nach § 1 Abs. 2 einem Handelsorgane (Handelskammer, kaufmännische Korporation) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. § 9. Danach findet bei der Besetzung der Ehrengerichte eine Mitwirkung der NSDAP nicht statt. Auch die Industrie-

[177]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 9 A I 2a.

und Handelskammern und die Bezirksgruppen und Fachgruppen des Handels nach §§ 2, 3 der 1. DVO zum Ges. zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 [178]), die an die Stelle der kaufmännischen Organisationen getreten sind, werden ohne Mitwirkung der NSDAP gebildet. Als Berufungsgericht entscheidet nach § 17 eine periodisch zu bildende Berufungskammer. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die vom Reichswirtschaftsminister bestimmt werden. Auch hier ist die NSDAP nicht beteiligt.

II. Zusammenfassung

Wie bei allen bisher untersuchten Gerichten kann auch bei den Ehrengerichten zunächst festgestellt werden, daß eine Beteiligung der NSDAP, wo sie überhaupt vorgesehen ist, nur bei der Gewinnung der Richter, nicht aber bei deren Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen stattfindet. Im übrigen aber findet sich eine bunte Verschiedenheit nach Art und Maß der Mitwirkung der Partei. Teilweise wirkt die NSDAP bei der Besetzung der Ehrengerichte überhaupt nicht mit.

Im folgenden soll versucht werden festzustellen, ob ein System in der unterschiedlichen Behandlung der Ehrengerichte zu finden ist und welche Gesichtspunkte bei der gesetzlichen Regelung wohl leitend waren. Diese Feststellung wird erleichtert, wenn die Ehrengerichte zunächst in zwei Gruppen eingeteilt werden, nämlich in die Jägerehrengerichte, die sozialen Ehrengerichte und die Börsenehrengerichte auf der einen Seite, auf der anderen die übrigen Ehrengerichte. Die übrigen Ehrengerichte lassen sich deshalb zusammenfassen, weil sie die Ehrengerichtsbarkeit im besonderen untereinander wesensgleichen Gemeinschaften ausüben.

1. Das Wesen dieser Gemeinschaften besteht darin, daß in ihnen die Volksgenossen nach der Art und den Gebieten ihrer Tätigkeit innerhalb des Volksganzen zusammengefaßt sind, und daß sie dazu berufen sind, am inneren Aufbau der politischen Grundordnung mitzuwirken [179]). Sie sind mit Selbstverwaltung ausgerüstete ständische Organisationen. Huber [180]) rechnet allerdings zu den Ständen nur diejenigen unter diesen Organisationen, die für den inneren Aufbau der politischen Grundordnung von wesentlicher Bedeutung sind. Er zählt daher nicht zu den Ständen die Gemeinschaften der freien akademischen Berufe, wie beispielsweise der Rechtsanwälte und Aerzte. Huber mag recht haben, wenn auf die

[178]) RGBl I S. 1194.
[179]) Huber, Verfassung S. 284.
[180]) aaO.

Anzahl der in den Gemeinschaften zusammengeschlossenen Volksgenossen abgestellt wird. Dann ist es aber unmöglich, die kleineren ebenfalls gesetzlich organisierten Gemeinschaften in den ständischen Aufbau einzuordnen, obwohl sie sich ihrem Wesen nach von den bedeutenderen nicht unterscheiden und nur deshalb kleiner sind, weil die Berufe, deren Angehörige in ihnen zusammengeschlossen sind, ihrer Natur nach nur von wenigen ausgeübt werden. Nimmt man daher das Wesen der ständischen Gemeinschaften und nicht ihren Umfang als Ausgangspunkt, so sind Stände auch die kleineren organisierten Berufsgemeinschaften [181]). Dann aber ergibt sich zwanglos die Einteilung der vorhandenen Stände in die wirtschaftlichen und geistigen Standesorganisationen [182]). Die wirtschaftlichen Berufsstände zerfallen wieder in den Handwerkerstand, den Reichsstand der deutschen Wirtschaft und den Reichsnährstand, wobei der letztere aus dieser Untersuchung ausscheidet; denn auf seinem Gebiete sind die in § 5 Abs. 1 der 2. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934 [183]) vorgesehenen Ehrengerichte noch nicht gebildet [184]). Zu den geistigen Berufsständen gehören der Reichskulturstand und die Stände der akademischen freien Berufe, nämlich die Stände der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Aerzte, Tierärzte und Apotheker [185]).

Wie den Dienststrafgerichten stehen auch den ständischen Ehrengerichten keine festumrissenen Straftatbestände zur Verfügung, die ihre Entscheidungen bestimmen. Vielmehr sind es weitgefaßte Generalklauseln, denen der Einzelfall unterzuordnen ist. So werden nach § 1 der Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft Unternehmer bestraft, welche die Pflicht gröblich verletzt haben, „in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, wie sie der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern". Was Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers sind, und wie das Verhalten beschaffen sein muß, das die Zugehörigkeit zur Organisation erfordert, darüber bestimmt die Satzung nichts. Sie überläßt es viel-

[181]) Koellreutter aaO S. 189, 191; Tatarin-Tarnheyden aaO S. 114; Doerner, Berufsständische Ehrengerichtsbarkeit in DJ 1937 S. 547.

[182]) Tatarin-Tarnheyden aaO S. 114.

[183]) RGBl I S. 32.

[184]) Nur die Reichsnährstandsangehörigen, die Bauern sind, unterliegen der Ehrengerichtsbarkeit der staatlichen Anerbengerichte, die insoweit als ständische Ehrengerichte angesehen werden können. Doerner, Berufsständische Ehrengerichtsbarkeit, DJ 1937, S. 547.

[185]) Die Frage, ob die Beamtenschaft als Stand anzusehen ist, wie Tatarin-Tarnheyden S. 110 annimmt, kann hier unentschieden bleiben. Denn die Beamten unterliegen der Disziplinargerichtsbarkeit im engeren Sinne, hier handelt es sich nur um die Betrachtung der Ehrengerichte.

mehr den Ehrengerichten zur Entscheidung. Das Ehrengericht muß daher in jedem einzelnen Falle als Maßstab feststellen, wie sich der ehrbare Standesgenosse verhalten haben würde, und daran dann die Tat des Beschuldigten messen. Wer diese Beurteilung vornehmen will, muß die Ehranschauungen kennen, die sich auf dem Boden der Standesorganisation herausgebildet haben, und wissen, welche Pflichten aus der Einordnung des einzelnen in die ständische Gemeinschaft erwachsen. Daraus folgt es, daß in erster Linie Standesgenossen selbst zum Ehrenrichteramt berufen sind. So besteht auch in allen ständischen Ehrengerichten die Mehrzahl der Richter aus Standesgenossen. Die Standesgenossen nun, die über ihre Standesgenossen richten sollen, müssen Persönlichkeiten sein, in denen sich das Standesehrbewußtsein hervorragend verkörpert und die sich bei der Erfüllung der zusätzlichen auf der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft beruhenden Pflichten die Achtung der anderen erworben haben. Solche Persönlichkeiten herauszufinden, das vermag die Standesgemeinschaft selbst am ehesten. Denn Stellen außerhalb der Gemeinschaft lernen deren Angehörige in ihrem Werte gerade für die Gemeinschaft nicht kennen. So sind denn auch die Standesorganisationen bei der Auswahl der Standesgenossen, die als Ehrenrichter berufen werden, überall beteiligt außer bei den Handwerkerehrengerichten, wo es gesetzlich nicht vorgesehen ist, aber tatsächlich doch geschehen wird. Diese Beteiligung ist, wie die Darstellung gezeigt hat, allerdings verschieden geregelt.

In allen ständischen Ehrengerichten sind die Vorsitzenden rechtskundig, entweder sind sie Richter oder zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt. Das ist wohl deshalb bestimmt, weil dem Vorsitzenden die Verhandlungsleitung obliegt und ein Rechtskundiger mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst darin Erfahrung und Uebung besitzt. Wenn in einigen zweitinstanzlichen Ehrengerichten weitere Beisitzer rechtskundig sein müssen, so ist diese Regelung wohl auf das Bestreben zurückzuführen, eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Die rechtskundigen Mitglieder werden durchweg von staatlichen Stellen bestimmt, teilweise unter mehr oder minder maßgeblicher Mitwirkung des Standes.

Dagegen zeigte die Darstellung, daß die NSDAP nur bei der Besetzung weniger ständischer Ehrengerichte beteiligt ist. Und zwar ist sie niemals dadurch beteiligt, daß sie in das Verfahren eingeschaltet ist, in welchem die Mitglieder der Ehrengerichte ausgewählt werden. Soweit ihre Mitwirkung an der Besetzung stattfindet, geschieht es entweder mittelbar dadurch, daß der Personenkreis, aus dem die Mitglieder ausgesucht werden, unter ihrer Mitbestim-

mung gebildet ist. Das ist bei den richterlichen Mitgliedern der Ehrengerichte der Fall. Denn die NSDAP ist bei deren Ernennung zu ihrem Hauptamt beteiligt. Entsprechend verhält es sich dort, wo kraft Gesetzes Organe des Standes den Ehrengerichten angehören und die Partei bei der Berufung des Organs mitwirkt. Oder die NSDAP gewinnt dadurch auf die Besetzung Einfluß, daß eine staatliche Stelle, die in echter Personalunion mit einem Parteiamt zusammen verwaltet wird, die Mitglieder beruft.

Es ist nicht anzunehmen, daß in Zukunft eine gesetzliche Regelung getroffen werden wird, nach welcher die NSDAP auch bei der Besetzung derjenigen Ehrengerichte mitwirkt, an deren Richterauswahl sie heute nicht beteiligt ist. Das ist aus folgendem Umstand zu entnehmen: Die AV des Reichsmin. d. Justiz zu dem Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung der Beamten erging am 14. 11. 1935. Ueber diese Ausführungsverordnung gewann die NSDAP Einfluß auf die Besetzung der staatlichen Gerichte mit Berufsrichtern. Vorher bereits waren die Bestimmungen getroffen, welche die NSDAP in das Verfahren einschalteten, in dem die Laienrichter für die Schöffen- und Geschworenengerichte und die Arbeitsgerichtsbehörden ausgelesen werden. Alle diese Vorschriften verwirklichen das Bestreben, der NSDAP ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der staatlichen ordentlichen und der diesen nahestehenden besonderen Gerichte einzuräumen. Sollte nun die NSDAP allgemein auch an der Besetzung der Ehrengerichte beteiligt werden, so wären wohl die entsprechenden Bestimmungen in diesem Sinne ergänzt worden. Jedenfalls aber hätten dann die Gesetze, die ganz neue ständische Ehrengerichte schufen oder die Verfassung übernommener änderten und erst nach der AV des Reichsmin. d. Justiz erlassen wurden, durchweg eine Beteiligung der NSDAP vorgesehen. Das ist aber nicht der Fall. Nach der AV des Reichsmin. d. Justiz ergingen am 13. 12. 1935 das zweite Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung und die Reichsärzteordnung, am 3. 4. 1936 die Reichstierärzteordnung und am 18. 4. 1937 die Reichsapothekerordnung. Von diesen Gesetzen hat nur das zweite Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung eine Regelung getroffen, die es mit sich bringt, daß mittelbar der NS-Rechtswahrerbund auf die Zusammensetzung der Berufsgerichte der Rechtsanwälte Einfluß nimmt. Die anderen, gerade die noch später erlassenen Gesetze sehen eine Beteiligung der NSDAP bei der Besetzung der nach ihnen zu bildenden Ehrengerichte nicht vor.

Der Grund, aus welchem die NSDAP nicht allgemein an der Besetzung der ständischen Ehrengerichte beteiligt wurde, ist wohl, daß gerade die Standesorgane in der Lage sind, geeignete Standes-

genossen als Ehrenrichter zu bezeichnen. Die NSDAP vermag eher zu beurteilen, wie sich der Volksgenosse in der Volksgemeinschaft bewährt. Sein Wirken und sein Ansehen innerhalb der Standesgemeinschaft entzieht sich aber ihrer Beobachtung.

Folgende Erwägung mag außerdem maßgeblich gewesen sein: Wo die Stände bei der Auswahl der Richter für ihre Ehrengerichte mitwirken, tun sie es durch ihre Organe. Den Ständen ist nun zwar das Recht gegeben, ihre Aufgaben im Wege der Selbstverwaltung zu erfüllen. Die Organe der Stände werden aber nicht von den Ständen selbst eingesetzt, sondern staatliche Stellen berufen sie, so bei den wirtschaftlichen Ständen der Reichswirtschaftsminister, beim Reichskulturstand der Reichsmin. f. Volksaufkl. u. Prop., bei den Ständen der freien akademischen Berufe der Fachminister, in dessen Geschäftsbereich das Lebensgebiet dieser Stände fällt, also der Reichsmin. d. Justiz oder der Reichsmin. d. Innern. Bei der Einsetzung der Organe des Rechtsanwaltsstandes sowie der Aerzte-, Tierärzte- und Apothekerstände ist außerdem die NSDAP beteiligt. Denn bei der Berufung der Organe des ersteren ist das Einvernehmen des Führers des NS-Rechtswahrerbundes, bei den übrigen das Einvernehmen des Stellvertreters des Führers einzuholen. Eine Ausnahme macht nur der Stand der Patentanwälte. Nach dem Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1933 werden die Organe dieses Standes von den Standesgenossen gewählt. Wenn aber die Organe der Stände von einem Mitglied der Reichsregierung, teilweise noch unter Mitwirkung der NSDAP eingesetzt werden, so ist die Gewähr gegeben, daß auch die von den Organen der Stände vorgeschlagenen Ehrenrichter unter Berücksichtigung ihrer weltanschaulichen Einstellung und politischen Bewährung ausgesucht sind.

Im einzelnen hat die Darstellung hinsichtlich der Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der ständischen Ehrengerichte folgendes Bild ergeben:

Was die in den wirtschaftlichen Ständen rechtsprechenden Ehrengerichte betrifft, so ist die NSDAP nur an der Besetzung der Handwerkerehrengerichte und nur mittelbar dadurch beteiligt, daß sie bei der Ernennung ihrer richterlichen Mitglieder zu ihrem Hauptamt mitwirkt. Die Ehrengerichte der gewerblichen Wirtschaft werden dagegen auch ohne mittelbare Einflußnahme der NSDAP besetzt.

Auf dem Gebiete des Reichskulturstandes sind bisher ständische Ehrengerichte nicht gebildet [186]). Nur die Schriftleiter unter-

[186]) Die Ehrenordnung der deutschen Buchhändler (Buchhändlerbörsenblatt 1936 Nr. 41) und die Ehrenordnung der Reichsfachschaft deutscher Werbefachleute (Wirtschaftswerbung 1936 Nr. 3/4) sehen nur Ehrenräte vor, die dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer oder dem zuständigen Fachschaftsleiter Vorschläge für die ehrengerichtliche Bestrafung unterbreiten. Vgl. Doerner DJ 1937 S. 547.

stehen einer Ehrengerichtsbarkeit, die von den staatlichen Berufsgerichten der Presse neben deren anderen Zuständigkeiten ausgeübt wird. Bei der Besetzung der Berufsgerichte der Presse findet eine Mitwirkung der NSDAP dadurch statt, daß der die Richter ernennende Reichsmin. f. Volksaufkl. u. Prop. zugleich Leiter des Propagandaamtes der NSDAP ist.

Auch bei der Besetzung der Ehrengerichte in den Standesorganisationen der freien akademischen Berufe wirkt die NSDAP unmittelbar nicht mit. Einen mittelbaren Einfluß übt sie nur auf die Besetzung der Berufsgerichte der Rechtsanwälte in beiden Rechtszügen und des Ehrengerichtshofes der Patentanwälte aus. Diese Lage ist aber nicht durch Vorschriften geschaffen, die gerade darauf hinzielen. Sie beruht nicht auf Bestimmungen über die Frage, w e r die Berufsgerichte besetzt und wer dabei beteiligt ist. Sie ist vielmehr eine Folge der darüber getroffenen Regelung, m i t w e m die Gerichte besetzt werden. Die mittelbare Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Berufs- bzw Ehrengerichte der Rechtsanwälte und Patentanwälte beruht auf drei Grundlagen: Einmal gehören zu den Mitgliedern der Berufsgerichte Mitglieder des Reichsgerichts und des Reichspatentamtes. Die NSDAP ist bei deren Ernennung zu ihrem Hauptamt beteiligt. Ferner sind die Vorsitzenden der Berufsgerichte der Rechtsanwälte in beiden Rechtszügen Organe des Rechtsanwaltsstandes. Bei ihrer Berufung zu Standesorganen wirkt die NSDAP mit. Und schließlich sind die übrigen Mitglieder Rechtsanwälte. Ist das Verfahren, in dem über die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf entschieden wird, ist wiederum die NSDAP eingeschaltet. Diese drei Voraussetzungen sind bei den Berufsgerichten der Aerzte, Tierärzte und Apotheker nicht gegeben. Damit fällt auch die Folge dieser Voraussetzungen, die mittelbare Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Ehrengerichte, fort.

Daß zwar in den Ehrengerichtshöfen der Rechtsanwälte und Patentanwälte Mitglieder des Reichsgerichts bzw des Reichspatentamtes mitwirken, nicht dagegen im Aerzte-, Tierärzte- und Apothekergerichtshof ist erklärlich. Die Berufsgerichte der Rechtsanwälte und Patentanwälte haben sich auch mit rein juristischen oder patentrechtlichen Fragen zu befassen. Ebenso ist es verständlich, daß Organe des Rechtsanwaltsstandes kraft Gesetzes Vorsitzende der Berufsgerichte der Rechtsanwälte sind. Denn sie besitzen selbst die Befähigung zum Richteramt und sind in der Verhandlungsleitung geübt. Nicht einleuchtend erscheint dagegen der Unterschied, der in der Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf einerseits, zum Berufe des Patentanwaltes, Arztes, Tierarztes und Apothekers andererseits hinsichtlich der Beteiligung der NSDAP gemacht ist.

Bei der Zulassung zum Patentanwaltsberuf mag es darauf zurückzuführen sein, daß das Patentanwaltsgesetz bereits am 28. 9. 1933 erlassen ist, während die Gesetze, welche die Zulassung zu den anderen Berufen regeln, in den Jahren 1935, 1936 und 1937 ergingen. Das zweite Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung, das die Beteiligung des NS-Rechtswahrerbundes bei der Zulassung zum Anwaltsberuf vorsieht, wurde sogar am gleichen Tage wie die Reichsärzteordnung ausgefertigt. Und dabei hat der die Aerzteschaft betreuende NS-Deutsche Aerztebund die gleiche Stellung eines angeschlossenen Verbandes der NSDAP wie der NS-Rechtswahrerbund [187]). Vielleicht sollte die Zulassung zum Arztberuf ebenso geregelt werden wie die Zulassung zu den verwandten Berufen der Tierärzte und Apotheker. Bei der Zulassung zu diesen Berufen konnte die NSDAP nicht über einen ihr angeschlossenen Verband beteiligt werden, weil ein entsprechender angeschlossener Verband nicht da ist. Jedenfalls kann der Unterschied nicht damit begründet werden, daß der Beruf des Rechtsanwalts einem öffentlichen Amte ähnlicher sei als die Berufe der Aerzte, Tierärzte und Apotheker. Denn auch in ihren Berufsgesetzen wird zum Ausdruck gebracht, daß ihr Beruf kein Gewerbe sei, daß sie vielmehr eine öffentliche Aufgabe erfüllen. § 1 Reichsärzteordnung, § 1 Reichstierärzteordnung, § 1 Reichsapothekerordnung.

2. Den berufsständischen Ehrengerichten verwandt sind die Jägerehrengerichte.

Die deutsche Jägerschaft, in der sie die Ehrengerichtsbarkeit ausüben, ist zwar nicht, wie Doerner [188]) meint, eine Teilorganisation des Reichsnährstandes. Weder besteht im Aufbau oder in der Spitze des Reichsnährstandes und der Jägerschaft persönliche oder sachliche Einheit, noch sind die Angehörigen der Jägerschaft als solche Mitglieder des Reichsnährstandes. Sie sind es nur dann, wenn sie zugleich die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand — § 4 der 1. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 in der Fassung vom 26. 4. 1935 [189]) — erfüllen. Zwischen der Deutschen Jägerschaft und dem Reichsnährstand besteht lediglich insofern ein Zusammenhang, als nach § 1 Abs. 2 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. 9. 1933 die deutsche Landwirtschaft auch Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd umfaßt, so daß auch für deren Erzeugnisse der Reichsmin. f. Ern. u. Landw. nach § 2 die Markt- und Preisregelung vornehmen kann. Was die Ehrengerichte betrifft, so kommt die Verschiedenheit zwischen dem

[187]) § 3 der DVO vom 29. 3. 1935 in der Fassung vom 5. 12. 1935 (RGBl I S. 502, 1523).
[188]) DJ 1937 S. 547.
[189]) RGBl I S. 582.

Reichsnährstand und der Deutschen Jägerschaft darin zum Ausdruck, daß nach § 5 Abs. 2 der 2. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934 [190]) der Reichsnährstand Standesgerichte bilden kann. Für die Deutsche Jägerschaft hat dagegen der Reichsjägermeister nach § 57 der AusfVO zum Reichsjagdgesetz vom 27. 3. 1935 [191]) eine Ehrengerichtsordnung erlassen. Der Reichsjägermeister ist aber kein Organ des Reichsnährstandes, sondern als Reichsforstmeister Leiter einer obersten Reichsbehörde [192]).

Die Deutsche Jägerschaft ist zwar kein Berufsstand im Wortsinne, ihrem Wesen nach ist sie aber den eigentlichen Berufsständen ähnlich [193]). Das kommt besonders darin zum Ausdruck, daß ohne weiteres alle Inhaber von entgeltlichen Inhaberjahresjagdscheinen ihre Mitglieder sind.

Bei der Besetzung der Jägerehrengerichte findet eine Mitwirkung der NSDAP nicht statt. Ausschließlich Organe der Jägerschaft nehmen die Besetzung vor. Der Grund für diese Regelung wird der gleiche gewesen sein, der wohl auch dazu geführt haben mag, daß bei der Besetzung der ständischen Ehrengerichte die Partei unmittelbar nicht beteiligt wurde: Das ist einmal die Erwägung, daß die Organe der Jägerschaft am ehesten diejenigen ihrer Mitglieder herausfinden können, die geeignet sind, über Verstöße gegen die Jägerehre zu entscheiden. Dazu tritt die Auswirkung des hierarchischen Aufbaues in der Jägerschaft, deren Führer vom Führer und Reichskanzler ernannt wird und der seinerseits die Gaujägermeister beruft. Bei den von den Gaujägermeistern ernannten Ehrenrichtern ist dann gewährleistet, daß sie unter Berücksichtigung ihrer weltanschaulichen Einstellung und politischen Zuverlässigkeit ausgesucht sind.

Es ist ebenfalls keine Standes- oder Berufsgemeinschaft, in der die sozialen Ehrengerichte Recht sprechen. Ihre Gerichtsbarkeit umfaßt die Angehörigen der Betriebsgemeinschaft. In der Betriebsgemeinschaft können sich die Angehörigen verschiedener Stände befinden. Während die Angehörigen der Berufsstände nach der gleichen Art des von ihnen ausgeübten Berufes zusammengefaßt sind, besteht die Betriebsgemeinschaft aus den Mitarbeitern an demselben Werk. Die Angehörigen der Berufsstände schaffen unabhängig voneinander in gleichartiger Tätigkeit — die Mitglieder der Betriebsgemeinschaft dagegen arbeiten gemeinschaftlich mit dem gleichen Ziel, wobei die Art ihrer Tätigkeit nicht immer die gleiche

[190]) RGBl I S. 32.
[191]) RGBl I S. 431.
[192]) § 1 d. Ges. zur Ueberleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. 7. 1934 (RGBl I S. 534).
[193]) Behr-Ott-Nöth aaO S. 424.

ist. Die sozialen Ehrengerichte stehen auch nicht in der Betriebsgemeinschaft und üben nicht innerhalb derselben die Ehrengerichtsbarkeit aus. Sie sind staatliche Gerichte und stehen über der Betriebsgemeinschaft. Ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen die Mitglieder aller Betriebsgemeinschaften ihres Bezirks [194]). Es handelt sich auch nicht um eine Ehrengerichtsbarkeit aller „schaffenden Deutschen" oder des „Deutschen Arbeitsmenschen", sondern eben um eine Ehrengerichtsbarkeit eigener Art für die Glieder der Betriebsgemeinschaft [195]).

Aus der Darstellung der Besetzung der sozialen Ehrengerichte ergab sich, daß hier der Einfluß der NSDAP über die Deutsche Arbeitsfront stärker gestaltet ist als bei allen anderen Gerichten. Von Ausnahmefällen, die kaum vorkommen dürften, abgesehen werden Beisitzer nur solche Personen, welche die Deutsche Arbeitsfront berufen sehen will. Bei der Besetzung der Ehrengerichte mit Vertrauensmännern ist die NSDAP darüber hinaus noch mittelbar insofern beteiligt, als sie bei deren Auswahl aus den Gefolgschaftsangehörigen mitwirkt. Bei der Besetzung mit den Vorsitzenden ist die NSDAP mittelbar beteiligt, da deren Ernennung zu ihrem richterlichen Hauptamt nicht ohne Mitwirkung der NSDAP vor sich geht.

Es ist gerechtfertigt, daß die Deutsche Arbeitsfront gerade bei der Besetzung der sozialen Ehrengerichte einen besonders starken Einfluß ausübt. Denn ihre Aufgabe ist es, die Mitglieder der Betriebsgemeinschaften die Pflichten zu lehren, über deren Erfüllung die sozialen Ehrengerichte zu wachen haben. Die Deutsche Arbeitsfront soll die „arbeitenden Menschen — Arbeiter und Unternehmer — zur Einheit zusammenschließen und so die Grundlage eines echten Sozialismus schaffen" [196]). Nach der VO des Führers vom 24. 10. 1934 [197]) ist ihr Ziel „die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen". Die Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront besteht also darin, Arbeiter und Unternehmer zur Gemeinschaft, zum Sozialismus und zum gegenseitigen Verständnis zu erziehen. Die sozialen Ehrengerichte bestrafen dementsprechend gröbliche Verstöße gegen die soziale Ehre. Es braucht nicht zu dem Streit Stellung genommen zu werden, ob die Tatbestände

[194]) Aehnlich: Hueck-Nipperdey-Dietz Vorb. IV 2 zu § 35: „Nicht die Angehörigkeit zu einem Stande, sondern zu einem sozialrechtlichen Verbande, der Betriebsgemeinschaft, unterwirft sie der besonderen Ehrengerichtsbarkeit des AOG". Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, aaO Vorb. 2 zu § 35, halten sie für eine disziplinare Gerichtsbarkeit, unterscheiden sie aber auch von der Berufsehrengerichtsbarkeit.

[195]) Marcello aaO S. 47.

[196]) Huber, Verfassung S. 296.

[197]) auszugsweise abgedruckt bei Huber aaO.

des § 36a und b erschöpfend aufgezählt sein sollen[198]), oder ob sie nur Beispiele sind[199]). Jedenfalls stellen sie alle Verletzungen des Verhältnisses dar, in welches die Deutsche Arbeitsfront durch ihre erzieherische Tätigkeit Arbeiter und Unternehmer zueinander bringen soll.

Zu der Besetzung der Börsenehrengerichte, die ohne Mitwirkung der NSDAP stattfindet, ist wenig zu sagen. Es werden von den Börsenehrengerichten solche ehrenrührigen Handlungen bestraft, die gerade im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Börse stehen. Daraus ergibt sich, daß die Ehrenrichter mit den Usancen des Börsengeschäftes besonders vertraut sein müssen. Solche Personen herauszufinden, sind aber gerade die Stellen in der Lage, denen die Bestimmung der Mitglieder der Ehrengerichte durch das Börsengesetz übertragen ist.

Schlußbemerkung

In der Arbeit ist versucht worden, die Unterschiede zu zeigen, die zwischen den einzelnen Ausgestaltungen bestehen, welche die Mitwirkung der NSDAP bei der Bildung der Rechtsprechungsorgane gefunden hat. Es hat sich dabei ergeben, daß Einheitlichkeit hinsichtlich der Beteiligung der NSDAP nur bei der Besetzung der staatlichen Gerichte mit Berufsrichtern besteht. Im übrigen fanden sich Regelungen, die durchweg voneinander abweichen.

Diese Unterschiede lassen sich einmal daraus erklären, daß die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die NSDAP in die Besetzung der Gerichte eingeschaltet ist, zeitlich nicht zusammentreffen, sondern aufeinander folgen. Daß der Grundsatz der Einheit von Partei und Staat auf die staatliche Gerichtsbarkeit übertragen die Mitwirkung der NSDAP zwar nicht bei der Rechtspflege aber bei der Bildung der Rechtsprechungsorgane bedeutet, ist von vornherein erkannt. Erkannt ist aber auch die Schwierigkeit, welche die Lösung des Problems gerade auf dem Gebiete der staatlichen Gerichtsbarkeit bietet. Daß sie erkannt ist, zeigen besonders folgende Beispiele: Das DBG regelt die Rechtsverhältnisse und Pflichten des deutschen Beamten, seine Stellung zum Staate, den Beginn und die Beendigung des Beamtenverhältnisses umfassend nach der nationalsozialistischen Anschauung. Die Frage, wie die NSDAP

[198]) so: Hueck-Nipperdey-Dietz aaO § 36 A I; Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause aaO § 36 I; Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks aaO S. 89.

[199]) so: Goerrig, Das neue Deutsche Arbeitsrecht, JW 1934, S. 324; Huber, Betriebsordnung und Tarifordnung, JW 1934, S. 1021; Klausing, Die Ehre im Sozialrecht, DR 1934 S. 400.

bei der Ernennung der Beamten zu beteiligen sei, ist bis auf weiteres offen gelassen. Solange gilt der Erlaß über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten vom 14. 9. 1935 weiter. Die RDStO ersetzt das bisherige landesrechtlich unterschiedlich geregelte Disziplinarrecht der Beamten durch eine eingehende den nationalsozialistischen Forderungen entsprechende reichsrechtliche Regelung. Die Bestimmungen, welche die NSDAP bei der Besetzung der Diensstrafgerichte beteiligen sollen, sind in Aussicht gestellt, aber auch in der DVO zur RDStO noch nicht enthalten. Das Gesetz zur Aenderung des GVG vom 13. 12. 1934, das die Beteiligung der NSDAP an der Auslese der Schöffen und Geschworenen einführte, will, wie die amtliche Begründung hervorhebt, der Entscheidung der Frage nicht vorgreifen, nach welchen Grundsätzen künftig die Berufung der Laienrichter zu erfolgen hat. Es gibt bis jetzt nur eine Gruppe von Gerichten, bei welchen die unmittelbare Beteiligung der NSDAP an der Besetzung der Rechtsprechungsorgane nicht im Wege einer entsprechenden Abänderung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, sondern im Zuge der Neuregelung des ganzen Rechtsgebietes eingeführt ist. Das sind die Seeämter, die nach dem neuen Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. 9. 1935 gebildet werden.

Andererseits ist die Verschiedenheit in den bisher erlassenen Bestimmungen darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Gerichtsgruppen nach den Unterschieden in ihren Arbeitsgebieten Richter benötigen, die nach besonderen Gesichtspunkten ausgesucht werden. Bezüglich der Berufsrichter kann die Beteiligung der NSDAP an der Ernennung einheitlich geregelt werden. Denn bei allen Berufsrichtern sind die Voraussetzungen, an welche die Eignung zu ihrem Amt geknüpft ist, die gleichen. Einen Weg, auf dem die NSDAP daran beteiligt werden kann, zeigt der Erlaß vom 24. 9. 1935. Die Laienrichter dagegen werden z. T. einzelnen Berufsgruppen, z. T. besonderen Schichten der Volksgemeinschaft und z. T. dem ganzen Volke entnommen. Bei dieser Auslese jeweils die NSDAP in einer der besonderen Aufgabe des Gerichts angemessenen Weise zu beteiligen, wird Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sein.

Immerhin können aus den bis heute erlassenen Bestimmungen auch schon Schlüsse auf eine künftige Regelung gezogen werden. Im DBG ist vorgesehen, daß auch in Zukunft die NSDAP an der Ernennung der Beamten, damit auch der Berufsrichter, beteiligt wird. Das gleiche gilt für die Dienststrafgerichte der Beamten. Daher wird auch in Zukunft die NSDAP an der Besetzung der Gerichte mit Berufsrichtern unmittelbar mitwirken. An der Auslese

der Laienrichter der staatlichen Gerichte ist die NSDAP heute nur teilweise unmittelbar beteiligt. Es ist aber anzunehmen, daß auch dort ihre Mitwirkung künftig weiter ausgestaltet wird. Denn jetzt bereits ist sie nicht nur in Fällen beteiligt, in denen die Laienrichter aus dem ganzen Volke ausgesucht werden. Sie wirkt auch dort mit, wo es gilt, aus bestimmten Berufsgruppen und Lebensgebieten des Volkes die Beisitzer der Gerichte auszuwählen. Das zeigt ihre Beteiligung an der Besetzung der Seeämter und der Arbeitsgerichtsbehörden. Was die ständischen Ehrengerichte betrifft, so wird — wie es sich heute übersehen läßt — von einer unmittelbaren Beteiligung der NSDAP an ihrer Besetzung abgesehen werden. Denn gerade die neuesten Gesetze, nach denen die Ehrengerichte gebildet werden, sehen eine derartige unmittelbare Mitwirkung der NSDAP nicht vor. Es scheint vielmehr, als ob die Besetzung dieser Gerichte den Ständen selbst im Zusammenwirken mit den zuständigen Reichsministern vorbehalten bleiben soll.

Ob die endgültige Gestaltung, welche die Mitwirkung der NSDAP bei der Besetzung der Gerichte findet, in kürzerer oder längerer Zeit vollendet sein wird und wie lange noch Uebergangsregelungen gelten werden, ist eine Frage von zwar großer, aber nicht entscheidender Bedeutung. Entscheidend ist, daß eine Lösung gefunden wird, die eine möglichst gute Rechtspflege gewährleistet. Das ist das Ziel. Ihm haben sich alle Grundsätze des Gerichtsverfassungsrechtes unterzuordnen.

Die Arbeit berücksichtigt die Gesetzgebung bis zum 15. Juli 1937.

Lebenslauf

Am 2. Februar 1909 wurde ich als Sohn des damaligen Regierungsassessors, jetzigen Oberfinanzrats Wilhelm Schulz und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Zuschlag in Wolfenbüttel geboren. Im Herbst 1927 bestand ich am Wilhelmgymnasium in Braunschweig die Reifeprüfung. Im Anschluß daran lernte ich 1½ Jahre in einem Bankgeschäft. Dann studierte ich an den Universitäten Grenoble, Paris, Freiburg i. B., Göttingen und Berlin Rechtswissenschaft. In den Semesterferien vollendete ich die zweijährige Banklehrzeit. Am 20. Dezember 1932 legte ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht in Braunschweig ab. Vom 16. Januar 1933 an wurde ich im juristischen Vorbereitungsdienst beschäftigt. Vom 1. November 1934 bis 12. Oktober 1935 diente ich in der 16. Komp. I. R. Münster in Iserlohn. Am 5. Mai 1937 legte ich die zweite juristische Staatsprüfung vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin ab.